

TE Bvwg Erkenntnis 2024/3/6 W173 2259162-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.03.2024

Entscheidungsdatum

06.03.2024

Norm

BDG 1979 §13

BDG 1979 §20

BDG 1979 §21

BDG 1979 §56

BDG 1979 §6

BDG 1979 §75

BDG 1979 §75a

B-VG Art133 Abs4

GehG §12

PG 1965 §4

PG 1965 §53

PG 1965 §54

PG 1965 §56

PG 1965 §6

1. BDG 1979 § 13 heute
2. BDG 1979 § 13 gültig ab 02.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
3. BDG 1979 § 13 gültig von 31.12.2016 bis 01.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
4. BDG 1979 § 13 gültig von 10.08.2002 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
5. BDG 1979 § 13 gültig von 01.04.2000 bis 09.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
6. BDG 1979 § 13 gültig von 15.02.1997 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
7. BDG 1979 § 13 gültig von 01.01.1985 bis 14.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1984
8. BDG 1979 § 13 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1984
1. BDG 1979 § 20 heute
2. BDG 1979 § 20 gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
3. BDG 1979 § 20 gültig von 01.01.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
4. BDG 1979 § 20 gültig von 15.08.2018 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
5. BDG 1979 § 20 gültig von 31.07.2016 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
6. BDG 1979 § 20 gültig von 12.02.2015 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
7. BDG 1979 § 20 gültig von 01.01.2014 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013

8. BDG 1979 § 20 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
9. BDG 1979 § 20 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
10. BDG 1979 § 20 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
11. BDG 1979 § 20 gültig von 25.04.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
12. BDG 1979 § 20 gültig von 01.01.2012 bis 24.04.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
13. BDG 1979 § 20 gültig von 29.12.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
14. BDG 1979 § 20 gültig von 01.01.2010 bis 28.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
15. BDG 1979 § 20 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
16. BDG 1979 § 20 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
17. BDG 1979 § 20 gültig von 10.08.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
18. BDG 1979 § 20 gültig von 01.03.1999 bis 09.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/1999
19. BDG 1979 § 20 gültig von 01.01.1994 bis 28.02.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 389/1994
20. BDG 1979 § 20 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 24/1991
21. BDG 1979 § 20 gültig von 22.07.1989 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 346/1989
22. BDG 1979 § 20 gültig von 01.10.1988 bis 21.07.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 287/1988
23. BDG 1979 § 20 gültig von 01.01.1980 bis 30.09.1988

1. BDG 1979 § 21 heute
2. BDG 1979 § 21 gültig ab 29.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
3. BDG 1979 § 21 gültig von 01.08.2001 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
4. BDG 1979 § 21 gültig von 01.01.1995 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
5. BDG 1979 § 21 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1994

1. BDG 1979 § 56 heute
2. BDG 1979 § 56 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
3. BDG 1979 § 56 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
4. BDG 1979 § 56 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
5. BDG 1979 § 56 gültig von 31.12.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
6. BDG 1979 § 56 gültig von 01.01.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
7. BDG 1979 § 56 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
8. BDG 1979 § 56 gültig von 01.07.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
9. BDG 1979 § 56 gültig von 29.05.2002 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
10. BDG 1979 § 56 gültig von 01.01.2002 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
11. BDG 1979 § 56 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000
12. BDG 1979 § 56 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
13. BDG 1979 § 56 gültig von 01.07.1991 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 277/1991
14. BDG 1979 § 56 gültig von 01.07.1990 bis 30.06.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 447/1990
15. BDG 1979 § 56 gültig von 01.01.1985 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1984
16. BDG 1979 § 56 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1984

1. BDG 1979 § 6 heute
2. BDG 1979 § 6 gültig ab 01.01.1980

1. BDG 1979 § 75 heute
2. BDG 1979 § 75 gültig ab 23.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
3. BDG 1979 § 75 gültig von 01.07.2018 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
4. BDG 1979 § 75 gültig von 01.07.2018 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. BDG 1979 § 75 gültig von 01.07.2018 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 167/2017
6. BDG 1979 § 75 gültig von 01.01.2018 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
7. BDG 1979 § 75 gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 167/2017
8. BDG 1979 § 75 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
9. BDG 1979 § 75 gültig von 29.12.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
10. BDG 1979 § 75 gültig von 01.09.2006 bis 28.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
11. BDG 1979 § 75 gültig von 01.01.2004 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003

12. BDG 1979 § 75 gültig von 10.08.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
13. BDG 1979 § 75 gültig von 01.01.2002 bis 09.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
14. BDG 1979 § 75 gültig von 01.04.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
15. BDG 1979 § 75 gültig von 01.01.2000 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000
16. BDG 1979 § 75 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
17. BDG 1979 § 75 gültig von 01.07.1997 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
18. BDG 1979 § 75 gültig von 01.01.1995 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
19. BDG 1979 § 75 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 24/1991
20. BDG 1979 § 75 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 447/1990
21. BDG 1979 § 75 gültig von 01.01.1990 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 651/1989
22. BDG 1979 § 75 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1989

1. BDG 1979 § 75a heute
2. BDG 1979 § 75a gültig ab 01.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
3. BDG 1979 § 75a gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
4. BDG 1979 § 75a gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
5. BDG 1979 § 75a gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
6. BDG 1979 § 75a gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
7. BDG 1979 § 75a gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2003
8. BDG 1979 § 75a gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
9. BDG 1979 § 75a gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
10. BDG 1979 § 75a gültig von 01.07.1990 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 447/1990

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GehG § 12 heute
2. GehG § 12 gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
3. GehG § 12 gültig von 01.01.2021 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
4. GehG § 12 gültig von 24.12.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
5. GehG § 12 gültig von 09.07.2019 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
6. GehG § 12 gültig von 15.08.2018 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
7. GehG § 12 gültig von 15.08.2018 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
8. GehG § 12 gültig von 12.02.2015 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
9. GehG § 12 gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
10. GehG § 12 gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
11. GehG § 12 gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
12. GehG § 12 gültig von 29.12.2012 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
13. GehG § 12 gültig von 01.01.2011 bis 28.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
14. GehG § 12 gültig von 31.12.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
15. GehG § 12 gültig von 01.01.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2010
16. GehG § 12 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
17. GehG § 12 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2010
18. GehG § 12 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007

19. GehG § 12 gültig von 01.10.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2010
20. GehG § 12 gültig von 01.10.2007 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
21. GehG § 12 gültig von 01.10.2007 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
22. GehG § 12 gültig von 01.08.2007 bis 30.09.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2010
23. GehG § 12 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
24. GehG § 12 gültig von 01.07.2007 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2010
25. GehG § 12 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
26. GehG § 12 gültig von 31.12.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2010
27. GehG § 12 gültig von 31.12.2005 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
28. GehG § 12 gültig von 01.05.2004 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2010
29. GehG § 12 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
30. GehG § 12 gültig von 01.01.2004 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2010
31. GehG § 12 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
32. GehG § 12 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
33. GehG § 12 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
34. GehG § 12 gültig von 29.05.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
35. GehG § 12 gültig von 01.10.2001 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
36. GehG § 12 gültig von 01.10.2001 bis 30.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
37. GehG § 12 gültig von 01.09.2001 bis 30.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
38. GehG § 12 gültig von 01.09.2001 bis 30.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
39. GehG § 12 gültig von 01.09.2001 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
40. GehG § 12 gültig von 01.07.2001 bis 31.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
41. GehG § 12 gültig von 01.09.2000 bis 30.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
42. GehG § 12 gültig von 01.09.2000 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
43. GehG § 12 gültig von 01.04.2000 bis 31.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
44. GehG § 12 gültig von 01.04.2000 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
45. GehG § 12 gültig von 14.01.2000 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
46. GehG § 12 gültig von 14.01.2000 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000
47. GehG § 12 gültig von 01.08.1999 bis 13.01.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
48. GehG § 12 gültig von 01.08.1999 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
49. GehG § 12 gültig von 01.01.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
50. GehG § 12 gültig von 17.06.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
51. GehG § 12 gültig von 17.06.1998 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
52. GehG § 12 gültig von 01.01.1998 bis 16.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
53. GehG § 12 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
54. GehG § 12 gültig von 15.02.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
55. GehG § 12 gültig von 15.02.1997 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
56. GehG § 12 gültig von 01.05.1996 bis 14.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
57. GehG § 12 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
58. GehG § 12 gültig von 01.01.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
59. GehG § 12 gültig von 01.01.1996 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1996
60. GehG § 12 gültig von 01.05.1995 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
61. GehG § 12 gültig von 01.05.1995 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
62. GehG § 12 gültig von 01.01.1995 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
63. GehG § 12 gültig von 01.01.1995 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
64. GehG § 12 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
65. GehG § 12 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
66. GehG § 12 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
67. GehG § 12 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
68. GehG § 12 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
69. GehG § 12 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001

70. GehG § 12 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
71. GehG § 12 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1994
72. GehG § 12 gültig von 01.07.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1993
73. GehG § 12 gültig von 01.07.1993 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993
74. GehG § 12 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991
75. GehG § 12 gültig von 01.01.1991 bis 19.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 277/1991
76. GehG § 12 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991
77. GehG § 12 gültig von 01.07.1990 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 408/1990
78. GehG § 12 gültig von 01.07.1990 bis 19.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 447/1990
79. GehG § 12 gültig von 20.06.1990 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991
80. GehG § 12 gültig von 01.01.1990 bis 19.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 651/1989
81. GehG § 12 gültig von 01.10.1988 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988
82. GehG § 12 gültig von 01.09.1988 bis 30.09.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 288/1988
83. GehG § 12 gültig von 01.07.1988 bis 31.08.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 288/1988
84. GehG § 12 gültig von 01.08.1986 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 237/1987
85. GehG § 12 gültig von 01.08.1986 bis 31.07.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 387/1986
86. GehG § 12 gültig von 01.01.1985 bis 31.07.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 548/1984
87. GehG § 12 gültig von 01.02.1984 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 656/1983
88. GehG § 12 gültig von 01.01.1984 bis 31.01.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 656/1983

1. PG 1965 § 4 heute
2. PG 1965 § 4 gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2024
3. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2021 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
4. PG 1965 § 4 gültig von 01.02.2016 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
5. PG 1965 § 4 gültig von 18.06.2015 bis 31.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
6. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2014 bis 17.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
7. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
8. PG 1965 § 4 gültig von 29.12.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
9. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2010 bis 29.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
10. PG 1965 § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2009
11. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2005 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
12. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
13. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
14. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
15. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
16. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
17. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
18. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
19. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
20. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2001
21. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
22. PG 1965 § 4 gültig von 01.08.2001 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2001
23. PG 1965 § 4 gültig von 01.10.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
24. PG 1965 § 4 gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2000
25. PG 1965 § 4 gültig von 01.09.1998 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
26. PG 1965 § 4 gültig von 01.09.1998 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
27. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
28. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
29. PG 1965 § 4 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
30. PG 1965 § 4 gültig von 01.05.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
31. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.1966 bis 30.04.1996

1. PG 1965 § 53 heute

2. PG 1965 § 53 gültig ab 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
3. PG 1965 § 53 gültig von 01.01.2005 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
4. PG 1965 § 53 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
5. PG 1965 § 53 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
6. PG 1965 § 53 gültig von 29.05.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
7. PG 1965 § 53 gültig von 01.10.1999 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
8. PG 1965 § 53 gültig von 01.08.1999 bis 30.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
9. PG 1965 § 53 gültig von 01.03.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/1999
10. PG 1965 § 53 gültig von 01.01.1998 bis 28.02.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
11. PG 1965 § 53 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
12. PG 1965 § 53 gültig von 01.07.1993 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993
13. PG 1965 § 53 gültig von 01.01.1974 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 320/1973

1. PG 1965 § 54 heute
2. PG 1965 § 54 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
3. PG 1965 § 54 gültig ab 01.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
4. PG 1965 § 54 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
5. PG 1965 § 54 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
6. PG 1965 § 54 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
7. PG 1965 § 54 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/1999
8. PG 1965 § 54 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
9. PG 1965 § 54 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
10. PG 1965 § 54 gültig von 01.10.2000 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
11. PG 1965 § 54 gültig von 01.01.1998 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
12. PG 1965 § 54 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
13. PG 1965 § 54 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/1999
14. PG 1965 § 54 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 288/1988
15. PG 1965 § 54 gültig von 01.01.1966 bis 30.06.1988

1. PG 1965 § 56 heute
2. PG 1965 § 56 gültig ab 12.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
3. PG 1965 § 56 gültig von 01.01.2012 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
4. PG 1965 § 56 gültig von 31.12.2010 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
5. PG 1965 § 56 gültig von 01.01.2004 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
6. PG 1965 § 56 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
7. PG 1965 § 56 gültig von 31.12.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
8. PG 1965 § 56 gültig von 01.01.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
9. PG 1965 § 56 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
10. PG 1965 § 56 gültig von 01.08.2001 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2001
11. PG 1965 § 56 gültig von 01.10.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
12. PG 1965 § 56 gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
13. PG 1965 § 56 gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2000
14. PG 1965 § 56 gültig von 01.01.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000
15. PG 1965 § 56 gültig von 01.10.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
16. PG 1965 § 56 gültig von 01.03.1998 bis 30.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
17. PG 1965 § 56 gültig von 01.03.1998 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/1997
18. PG 1965 § 56 gültig von 01.03.1998 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
19. PG 1965 § 56 gültig von 01.01.1998 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
20. PG 1965 § 56 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
21. PG 1965 § 56 gültig von 20.08.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
22. PG 1965 § 56 gültig von 20.08.1997 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/1997
23. PG 1965 § 56 gültig von 19.08.1997 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
24. PG 1965 § 56 gültig von 01.01.1994 bis 18.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 334/1993

25. PG 1965 § 56 gültig von 01.07.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993
26. PG 1965 § 56 gültig von 01.07.1991 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991
27. PG 1965 § 56 gültig von 01.07.1990 bis 30.06.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 408/1990
28. PG 1965 § 56 gültig von 01.01.1990 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 651/1989
29. PG 1965 § 56 gültig von 01.01.1989 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 737/1988
30. PG 1965 § 56 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 288/1988
31. PG 1965 § 56 gültig von 01.03.1985 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 426/1985
32. PG 1965 § 56 gültig von 01.01.1979 bis 28.02.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 104/1979

1. PG 1965 § 6 heute
2. PG 1965 § 6 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
3. PG 1965 § 6 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
4. PG 1965 § 6 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000
5. PG 1965 § 6 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
6. PG 1965 § 6 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
7. PG 1965 § 6 gültig von 01.05.1995 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
8. PG 1965 § 6 gültig von 01.01.1995 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
9. PG 1965 § 6 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
10. PG 1965 § 6 gültig von 01.07.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 315/1992
11. PG 1965 § 6 gültig von 01.07.1990 bis 30.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 408/1990
12. PG 1965 § 6 gültig von 01.01.1990 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 651/1989
13. PG 1965 § 6 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 548/1984
14. PG 1965 § 6 gültig von 01.01.1979 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 104/1979

Spruch

,

W173 2259162-1/12E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Margit MÖSLINGER-GEHMAYR als Einzelrichterin über die Beschwerde von Mag. XXXX , geb. am XXXX , vertreten durch RIHS Rechtsanwalt GmbH, Kramergasse 9/3/13, 1010 Wien, gegen den Bescheid der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) vom 11.05.2022, Zl. XXXX , betreffend Feststellung pensionsrechtlicher Ansprüche ab XXXX nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 24.01.2024 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Margit MÖSLINGER-GEHMAYR als Einzelrichterin über die Beschwerde von Mag. römisch 40 , geb. am römisch 40 , vertreten durch RIHS Rechtsanwalt GmbH, Kramergasse 9/3/13, 1010 Wien, gegen den Bescheid der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) vom 11.05.2022, Zl. römisch 40 , betreffend Feststellung pensionsrechtlicher Ansprüche ab römisch 40 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 24.01.2024 zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde vom 10.06.2022 wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

, ,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (in der Folge BVAEB, belangte Behörde) vom 11.05.2022, ZI XXXX , wurde Frau Mag. XXXX , Professorin i.R., geb. am XXXX (in der Folge BF, Beschwerdeführerin), eine Gesamtpension nach den Pensionsgesetz 1965 (in der Folge PG 1965) ab dem XXXX in der Höhe von monatlich brutto € 2.743,69 zuerkannt. Diese setze sich nach den Ausführungen der belangten Behörde wie folgt zusammen: Ruhegenuss von € 1.899,17, Nebengebühreuzulage von € 128,62 und einer anteiligen Pension nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (in der Folge APG) von € 715,90. Begründend wurde ausgeführt, die BF befinde sich seit dem XXXX gemäß § 13 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (in der Folge BDG 1979) im Ruhestand. Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Gesamtpension nach dem PG 1965 seien erfüllt. Die Höhe der Gesamtpension beruhe auf dem pensionsrechtlich relevanten Sachverhalt und den von der Dienstbehörde getroffenen Feststellungen. Dafür sei in die Aktivbesoldung als Beitragsgrundlage sowie in die relevanten Teile des Pensionsaktes ihrer Dienststelle Einsicht genommen worden. Die wesentlichen Daten seien den angeschlossenen Berechnungsblättern, die Teil der Begründung des Bescheides seien, zu entnehmen. Sie würden die einzelnen Rechnungsschritte samt den gesetzlichen Grundlagen enthalten. In den angeschlossenen Berechnungsblättern wurde Nachfolgendes ausgeführt:1. Mit Bescheid der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (in der Folge BVAEB, belangte Behörde) vom 11.05.2022, ZI römisch 40 , wurde Frau Mag. römisch 40 , Professorin i.R., geb. am römisch 40 (in der Folge BF, Beschwerdeführerin), eine Gesamtpension nach den Pensionsgesetz 1965 (in der Folge PG 1965) ab dem römisch 40 in der Höhe von monatlich brutto € 2.743,69 zuerkannt. Diese setze sich nach den Ausführungen der belangten Behörde wie folgt zusammen: Ruhegenuss von € 1.899,17, Nebengebühreuzulage von € 128,62 und einer anteiligen Pension nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (in der Folge APG) von € 715,90. Begründend wurde ausgeführt, die BF befinde sich seit dem römisch 40 gemäß Paragraph 13, Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (in der Folge BDG 1979) im Ruhestand. Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Gesamtpension nach dem PG 1965 seien erfüllt. Die Höhe der Gesamtpension beruhe auf dem pensionsrechtlich relevanten Sachverhalt und den von der Dienstbehörde getroffenen Feststellungen. Dafür sei in die Aktivbesoldung als Beitragsgrundlage sowie in die relevanten Teile des Pensionsaktes ihrer Dienststelle Einsicht genommen worden. Die wesentlichen Daten seien den angeschlossenen Berechnungsblättern, die Teil der Begründung des Bescheides seien, zu entnehmen. Sie würden die einzelnen Rechnungsschritte samt den gesetzlichen Grundlagen enthalten. In den angeschlossenen Berechnungsblättern wurde Nachfolgendes ausgeführt:

„.....

Parallelrechnung gemäß § 99 Abs. 2 PG 1965:Parallelrechnung gemäß Paragraph 99, Absatz 2, PG 1965:

Ermittlung des Prozentausmaßes, das sich aus der bis 31.12.2004 erworbenen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ohne Zurechnung gemäß § 9 PG 1965 von 17 Jahren und 9 Monaten ergibt:Ermittlung des Prozentausmaßes, das sich aus der bis 31.12.2004 erworbenen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ohne Zurechnung gemäß Paragraph 9, PG 1965 von 17 Jahren und 9 Monaten ergibt:

a) Für Zeiten bis 31.12.2003

für 10 Jahre 50,000%

für 7 Jahre je 2,000% 14,000%

für 9 Monate je 0,167% 1,503%

b) Für Zeiten ab 1.1.2004

Ruhebezug nach dem PG 1965

(gerundet) 65,50% vom Ruhegenuss € 1.899,17

65,50% von der Nebengebühreuzulage € 128,62(gerundet) 65,50% vom Ruhegenuss € 1.899,17, 65,50% von der Nebengebühreuzulage € 128,62

Pension nach dem APG

(100-65,50) 34,50% von der Pension nach dem APG € 715,90

Gesamtpension € 2.743,69

Ermittlungsgrundlagen für den Ruhebezug nach dem PG 1965 (100-65,50) 34,50% von der Pension nach dem APG € 715,90, Gesamtpension € 2.743,69, Ermittlungsgrundlagen für den Ruhebezug nach dem PG 1965

1. Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (§ 6 PG 1965) 1. Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (Paragraph 6, PG 1965)

Jahre Monate Tage

Gesamtdienstzeit bis 31.12.2003 17 9 17

Gesamtdienstzeit ab 01.01.2004 11 2 9

ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit insgesamt 28 11 26

Davon:

Ruhegenussvordienstzeiten

Dienstbehörde: Stadtschulrat für XXXX vor 2004 nach 2003 Dienstbehörde: Stadtschulrat für römisch 40 vor 2004 nach 2003

Bescheiddatum: 16.12.1987 Anrechnungsart J M T J M T

Aktenzahl: XXXX unbedingt 13 3 1 Aktenzahl: römisch 40 unbedingt 13 3 1

Ruhegenussfähige Beamtendienstzeiten

Datum von Datum bis Ausmaß Typ

01.07.1987 17.11.1989 100,00% Vollbeschäftigungszeit

02.09.1996 31.08.1997 100,00% § 8 Abs. 8 BLLG 02.09.1996 31.08.1997 100,00% Paragraph 8, Absatz 8, BLLG

01.09.1997 14.04.1998 100,00% § 50a BDG 1979 01.09.1997 14.04.1998 100,00% Paragraph 50 a, BDG 1979

15.04.1998 06.09.1998 100,00% § 50a BDG 1979 15.04.1998 06.09.1998 100,00% Paragraph 50 a, BDG 1979

07.09.1998 31.10.1998 100,00% § 50a BDG 1979 07.09.1998 31.10.1998 100,00% Paragraph 50 a, BDG 1979

22.09.2009 07.02.2010 100,00% § 50a BDG 1979 22.09.2009 07.02.2010 100,00% Paragraph 50 a, BDG 1979

08.02.2010 05.09.2010 100,00% § 50a BDG 1979 08.02.2010 05.09.2010 100,00% Paragraph 50 a, BDG 1979

06.09.2010 13.02.2011 100,00% § 50a BDG 1979 06.09.2010 13.02.2011 100,00% Paragraph 50 a, BDG 1979

14.02.2011 30.11.2020 100,00% Vollbeschäftigung

Karenzurlaub

Datum von Datum bis

18.11.1989 01.09.1996 Datum von Datum bis, 18.11.1989 01.09.1996

01.11.1989 21.09.2009

2. Ruhegenussberechnungsgrundlage (§ 4 iVm § 91 Abs. 3 PG 1965): € 3.444,092. Ruhegenussberechnungsgrundlage (Paragraph 4, in Verbindung mit Paragraph 91, Absatz 3, PG 1965): € 3.444,09

3. Ruhegenussbemessungsgrundlage (§ 5 PG 1965) 3. Ruhegenussbemessungsgrundlage (Paragraph 5, PG 1965)

80% der Ruhegenussberechnungsgrundlage € 2.755,27

Vergleichspension (§§ 92 bis 94 PG 1965) Vergleichspension (Paragraphen 92 bis 94 PG 1965)

.....

Ermittlungsgrundlagen

1. Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (§ 93 Abs. 8 iVm § 9 PG 1965) 1. Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (Paragraph 93, Absatz 8, in Verbindung mit Paragraph 9, PG 1965)

Jahre Monate Tage

Gesamtdienstzeit bis 31.12.2003 17 9 17

Gesamtdienstzeit ab 01.01.2004 11 2 9

ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit insgesamt 28 11 26 Gesamtdienstzeit bis 31.12.2003 17 9 17,
Gesamtdienstzeit ab 01.01.2004 11 2 9, ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit insgesamt 28 11 26

Davon:

Ruhegenussvordienstzeiten

Dienstbehörde: Stadtschulrat für XXXX vor 2004 nach 2003 Dienstbehörde: Stadtschulrat für römisch 40 vor 2004
nach 2003

Bescheiddatum: 16.12.1987 Anrechnungsart J M T J M T

Aktenzahl: XXXX unbedingt 13 3 1 Aktenzahl: römisch 40 unbedingt 13 3 1

Ruhegenussfähige Beamtendienstzeiten

Datum von Datum bis Ausmaß Typ

01.07.1987 17.11.1989 100,00% Vollbeschäftigungszeit

02.09.1996 31.08.1997 100,00% § 8 Abs. 8 BLLG 02.09.1996 31.08.1997 100,00% Paragraph 8, Absatz 8, BLLG

01.09.1997 14.04.1998 100,00% § 50a BDG 1979 01.09.1997 14.04.1998 100,00% Paragraph 50 a, BDG 1979

15.04.1998 06.09.1998 100,00% § 50a BDG 1979 15.04.1998 06.09.1998 100,00% Paragraph 50 a, BDG 1979

07.09.1998 31.10.1998 100,00% § 50a BDG 1979 07.09.1998 31.10.1998 100,00% Paragraph 50 a, BDG 1979

22.09.2009 07.02.2010 100,00% § 50a BDG 1979 22.09.2009 07.02.2010 100,00% Paragraph 50 a, BDG 1979

08.02.2010 05.09.2010 100,00% § 50a BDG 1979 08.02.2010 05.09.2010 100,00% Paragraph 50 a, BDG 1979

06.09.2010 13.02.2011 100,00% § 50a BDG 1979 06.09.2010 13.02.2011 100,00% Paragraph 50 a, BDG 1979

14.02.2011 30.11.2020 100,00% Vollbeschäftigung

Karenzurlaub

Datum von Datum bis

18.11.1989 01.09.1996

01.11.1989 21.09.2009

2. Ruhegenussfähiger Monatsbezug (§ 93 Abs. 3 PG 1965):.....2. Ruhegenussfähiger Monatsbezug (Paragraph 93,
Absatz 3, PG 1965):.....

.....

Vergleichsruhebezug (§ 90a PG 1965) Vergleichsruhebezug (Paragraph 90 a, PG 1965)

.....

Ermittlungsgrundlagen (nach den am 31.12.2003 geltenden Bemessungsvorschriften):

1. Vergleichsruhegenuss (RG) auf Basis der Durchrechnung:

- ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (§ 6 PG 1965)- ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (Paragraph 6 P, G, 1965)

Jahre Monate Tage

Gesamtdienstzeit 28 11 26

Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit insgesamt 28 11 26

Davon:

Ruhegenussvordienstzeiten

Dienstbehörde: Stadtschulrat für XXXX vor 2004 nach 2003 Dienstbehörde: Stadtschulrat für römisch 40 vor 2004
nach 2003

Bescheiddatum: 16.12.1987 Anrechnungsart J M T J M T

Aktenzahl: XXXX unbedingt 13 3 1 Aktenzahl: römisch 40 unbedingt 13 3 1

Ruhegenussfähige Beamtendienstzeiten

Datum von Datum bis Ausmaß Typ

01.07.1987 17.11.1989 100,00% Vollbeschäftigungszeit

02.09.1996 31.08.1997 100,00% § 8 Abs. 8 BLLG 02.09.1996 31.08.1997 100,00% Paragraph 8, Absatz 8, BLLG

01.09.1997 14.04.1998 100,00% § 50a BDG 1979 01.09.1997 14.04.1998 100,00% Paragraph 50 a, BDG 1979

15.04.1998 06.09.1998 100,00% § 50a BDG 1979 15.04.1998 06.09.1998 100,00% Paragraph 50 a, BDG 1979

07.09.1998 31.10.1998 100,00% § 50a BDG 1979 07.09.1998 31.10.1998 100,00% Paragraph 50 a, BDG 1979

22.09.2009 07.02.2010 100,00% § 50a BDG 1979 22.09.2009 07.02.2010 100,00% Paragraph 50 a, BDG 1979

08.02.2010 05.09.2010 100,00% § 50a BDG 1979 08.02.2010 05.09.2010 100,00% Paragraph 50 a, BDG 1979

06.09.2010 13.02.2011 100,00% § 50a BDG 1979 06.09.2010 13.02.2011 100,00% Paragraph 50 a, BDG 1979

14.02.2011 30.11.2020 100,00% Vollbeschäftigung

Karenzurlaub

Datum von Datum bis

18.11.1989 01.09.1996

01.11.1989 21.09.2009

2. Ruhegenussberechnungsgrundlage (§ 91 Abs. 3 iVm § 4 PG 1965):.....2. Ruhegenussberechnungsgrundlage
(Paragraph 91, Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 4, PG 1965):.....

.....

Vergleichspension VP ausgehend vom rgf. Monatsbezug und Aktivbezug:

ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (§ 93 iVm § 6 PG 1965)ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (Paragraph 93, in
Verbindung mit Paragraph 6, PG 1965)

Jahre Monate Tage

Gesamtdienstzeit 28 11 26

Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit insgesamt 28 11 26

Davon:

Ruhegenussvordienstzeiten

Dienstbehörde: Stadtschulrat für XXXX vor 2004 nach 2003 Dienstbehörde: Stadtschulrat für römisch 40 vor 2004
nach 2003

Bescheiddatum: 16.12.1987 Anrechnungsart J M T J M T

Aktenzahl: XXXX unbedingt 13 3 1 Aktenzahl: römisch 40 unbedingt 13 3 1

Ruhegenussfähige Beamtendienstzeiten

Datum von Datum bis Ausmaß Typ

01.07.1987 17.11.1989 100,00% Vollbeschäftigungszeit

02.09.1996 31.08.1997 100,00% § 8 Abs. 8 BLLG

01.09.1997 14.04.1998 100,00% § 50a BDG 1979

15.04.1998 06.09.1998 100,00% § 50a BDG 1979

07.09.1998 31.10.1998 100,00% § 50a BDG 1979

22.09.2009 07.02.2010 100,00% § 50a BDG 1979

08.02.2010 05.09.2010 100,00% § 50a BDG 1979

06.09.2010 13.02.2011 100,00% § 50a BDG 1979
14.02.2011 30.11.2020 100,00% Vollbeschäftigung

Karenzurlaub

Datum von Datum bis
18.11.1989 01.09.1996

01.11.1989 21.09.2009 Datum von Datum bis Ausmaß Typ, 01.07.1987 17.11.1989 100,00% Vollbeschäftigungszeit,
02.09.1996 31.08.1997 100,00% Paragraph 8, Absatz 8, BLLG, 01.09.1997 14.04.1998 100,00% Paragraph 50 a, BDG
1979, 15.04.1998 06.09.1998 100,00% Paragraph 50 a, BDG 1979, 07.09.1998 31.10.1998 100,00% Paragraph 50 a, BDG
1979, 22.09.2009 07.02.2010 100,00% Paragraph 50 a, BDG 1979, 08.02.2010 05.09.2010 100,00% Paragraph 50 a, BDG
1979, 06.09.2010 13.02.2011 100,00% Paragraph 50 a, BDG 1979, 14.02.2011 30.11.2020 100,00% Vollbeschäftigung,
Karenzurlaub, Datum von Datum bis, 18.11.1989 01.09.1996, 01.11.1989 21.09.2009

2. Ruhegenussfähiger Monatsbezug (§ 93 Abs. 3 PG 1965):.....2. Ruhegenussfähiger Monatsbezug
(Paragraph 93, Absatz 3, PG 1965):.....

Ermittlung der Pension nach dem APG

Stichtag: 01.12.2020

Versicherungsmonate: 319 Monate

.....

Berechnung der Pension nach dem APG

Monatserster nach Erreichen des APG-Regelpensionsalters (60 Jahre): 01.12.2015

Anzahl der Monate zwischen dem Stichtag und dem APG-Regelpensionsalter 60 Monate

Zuschlag um 0,35% pro Monat (insgesamt höchstens 12,60%) 12,60%

.....“

2. Mit Schreiben vom 10.06.2022 erhob die BF Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 11.05.2022. Sie habe sämtliche Unterlagen zur Anrechnung ihrer Ruhegenussvordienstzeiten an ihre Dienstbehörde z.H. Herrn Mag XXXX übermittelt. Diese Unterlagen seien nicht bei der Pensionsberechnung berücksichtigt worden. Sie habe insgesamt 10 Jahre beim Montessori-Schulverein unterrichtet, die ihr nicht als Vordienstzeit angerechnet worden seien, obwohl es sich um eine Schule mit Öffentlichkeitsrecht handle. Sie habe dort Mathematik unterrichtet und sich dabei Wissen angeeignet. Sie habe darüber hinaus für die XXXX programmiert und Schulungen abgehalten. Dabei habe sie Praxis für ihren Informatikunterricht erworben. Sie habe in Erfahrung gebracht, dass die diesbezüglichen Unterlagen bei Einnahmen für diese Tätigkeit extra vorzulegen seien, damit sie im Rahmen der Pensionsberechnung berücksichtigt werden könnten. Sie sei auf der Suche nach den Belegen für diese verschiedenen Tätigkeiten. Es seien folgende Tätigkeiten unberücksichtigt geblieben: 2. Mit Schreiben vom 10.06.2022 erhob die BF Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 11.05.2022. Sie habe sämtliche Unterlagen zur Anrechnung ihrer Ruhegenussvordienstzeiten an ihre Dienstbehörde z.H. Herrn Mag römisch 40 übermittelt. Diese Unterlagen seien nicht bei der Pensionsberechnung berücksichtigt worden. Sie habe insgesamt 10 Jahre beim Montessori-Schulverein unterrichtet, die ihr nicht als Vordienstzeit angerechnet worden seien, obwohl es sich um eine Schule mit Öffentlichkeitsrecht handle. Sie habe dort Mathematik unterrichtet und sich dabei Wissen angeeignet. Sie habe darüber hinaus für die römisch 40 programmiert und Schulungen abgehalten. Dabei habe sie Praxis für ihren Informatikunterricht erworben. Sie habe in Erfahrung gebracht, dass die diesbezüglichen Unterlagen bei Einnahmen für diese Tätigkeit extra vorzulegen seien, damit sie im Rahmen der Pensionsberechnung berücksichtigt werden könnten. Sie sei auf der Suche nach den Belegen für diese verschiedenen Tätigkeiten. Es seien folgende Tätigkeiten unberücksichtigt geblieben:

„1. Abiturentenlehrgang für Datenverarbeitung und Organisation an der höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt, XXXX, Abschluss: Lehramt für Informatik an der AHS, „1. Abiturentenlehrgang für Datenverarbeitung und Organisation an der höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt, römisch 40, Abschluss: Lehramt für Informatik an der AHS.

2. Schikurs als Studentin an diversen Schulen (Praxis für die Leitung von Schulschikursen, die sich dann ab 1980 selbst leiten habe müssen)

3. Erstellung von Skripten im Mathematikstudium über die Studienrichtungsververtretung
4. Programmierung von Versicherungstarifen für die Firma XXXX , inklusive Schulung für sämtliche Außendienstmitarbeiterinnen der Firma XXXX 4. Programmierung von Versicherungstarifen für die Firma römisch 40 , inklusive Schulung für sämtliche Außendienstmitarbeiterinnen der Firma römisch 40
5. Montessori- Ausbildung bei XXXX in XXXX mit Diplom des Institutes für ganzheitliches Lernen, XXXX und der Pädagogischen Akademie des Bundes in XXXX 5. Montessori- Ausbildung bei römisch 40 in römisch 40 mit Diplom des Institutes für ganzheitliches Lernen, römisch 40 und der Pädagogischen Akademie des Bundes in römisch 40
6. 15 Jahre Lehrtätigkeit an der AHS „ XXXX 6. 15 Jahre Lehrtätigkeit an der AHS „ römisch 40
7. 4 Jahre Vordienstzeit der Gutachterskommission zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln im Bereich der Anstalten der Lehrerbildung und Erzieherbildung XXXX 7. 4 Jahre Vordienstzeit der Gutachterskommission zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln im Bereich der Anstalten der Lehrerbildung und Erzieherbildung römisch 40
8. Hospitation an Montessori-Schulen in Holland und Deutschland
9. Seminarleiterin und/oder Referentin an den Pädagogischen Instituten des Bundes für XXXX 9. Seminarleiterin und/oder Referentin an den Pädagogischen Instituten des Bundes für römisch 40
10. Offizielle Begleitung des Pilotversuchs „Montessori an der Sekundarstufe“ in der AHS XXXX , eingesetzt vom Stadtschulrat für XXXX 10. Offizielle Begleitung des Pilotversuchs „Montessori an der Sekundarstufe“ in der AHS römisch 40 , eingesetzt vom Stadtschulrat für römisch 40
11. seit 1994 Ausbilderin in Montessori-Kursen in XXXX und XXXX 11. seit 1994 Ausbilderin in Montessori-Kursen in römisch 40 und römisch 40
12. Referentin zahlreicher „schulinterner Lehrerfortbildungen“ in fast allen Bundesländern in Österreich und in zahlreichen Schulen in Deutschland
13. Leiterin des Arbeitskreises „Montessori-Pädagogik in der Sekundarstufe“
14. Leiterin des Pilot-Kurses 1996 „Montessori-Pädagogik in der Sekundarstufe“ am Pädagogischen Institutes der XXXX 14. Leiterin des Pilot-Kurses 1996 „Montessori-Pädagogik in der Sekundarstufe“ am Pädagogischen Institutes der römisch 40
15. 1999-2010 Initiatorin und Direktion der XXXX Montessori-Schulen 15. 1999-2010 Initiatorin und Direktion der römisch 40 Montessori-Schulen
16. 2010-Initiatorin und Direktion des XXXX 16. 2010-Initiatorin und Direktion des römisch 40)
17. seit 2008 Lehrerin im Abendgymnasium XXXX 17. seit 2008 Lehrerin im Abendgymnasium römisch 40
18. Autorin des Buches „Auf neuen Wegen lernen“, XXXX -Verlag 1999 18. Autorin des Buches „Auf neuen Wegen lernen“, römisch 40 -Verlag 1999
19. Autorin zahlreicher Artikeln über Montessori-Pädagogik in Fachzeitschriften“

Erforderliche weitere Belege könne sie nachbringen. Auf Grund einer Corona-Erkrankung leide sie an Konzentrationsstörungen.

3. Mit e-mail-Mitteilung vom 24.06.2022 wurde die BF von der belangten Behörde darauf hingewiesen, dass die Pensionsbemessung auf Basis der von der Dienstbehörde übermittelten Unterlagen erfolge. Ihre Ruhegenussvordienstzeiten würden auf dem Bescheid ihrer Dienstbehörde, nämlich dem dafür zuständigen Stadtschulrat für XXXX , ZI XXXX der die Ruhegenussvordienstzeiten festgestellt habe, beruhen. Gemäß § 54 Abs. 6 PG 1965 iVm § 12 Gehaltsgesetz (in der Folge GehG 1956) falle die Feststellung zu Ruhegenussdienstzeiten in den Zuständigkeitsbereich der Dienstbehörde. 3. Mit e-mail-Mitteilung vom 24.06.2022 wurde die BF von der belangten Behörde darauf hingewiesen, dass die Pensionsbemessung auf Basis der von der Dienstbehörde übermittelten Unterlagen erfolge. Ihre Ruhegenussvordienstzeiten würden auf dem Bescheid ihrer Dienstbehörde, nämlich dem dafür zuständigen Stadtschulrat für römisch 40 , ZI römisch 40 der die Ruhegenussvordienstzeiten festgestellt habe, beruhen. Gemäß Paragraph 54, Absatz 6, PG 1965 in Verbindung mit Paragraph 12, Gehaltsgesetz (in der Folge GehG 1956) falle die Feststellung zu Ruhegenussdienstzeiten in den Zuständigkeitsbereich der Dienstbehörde.

4. Am 05.09.2022 wurde der Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

5. Mit Schriftsatz vom 23.01.2024 legte die BF neben einem Versicherungsdatenauszug inkl. Beitragsgrundlagen mit Stand vom 23.01.2024 einen mit 27.07.1999 datiertem Dienstvertrag in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit beim Montessori-Schulverein vor. Im genannten Dienstvertrag wurde unter folgenden Punkten Nachfolgendes ausgeführt:

„.....

3.2. Beschäftigungsausmaß:

Es wird grundsätzlich eine Beschäftigung im Ausmaß von 38 ½ Stunden (40 Schulstunden) vereinbart. Die Aufteilung in Leitungstätigkeit und Unterrichtstätigkeit (Vormittags- und Nachmittagsunterricht). Vor- und Nachbearbeitungszeit und Nachmittagsbetreuung bzw. Nachmittagsangeboten trifft die Dienstnehmerin für alle Dienstnehmer des Montessori-Schulvereins und daher auch für sich selbst.

Die Dienstzeit ist nicht in vollem Ausmaß am Dienort zu verbringen; die Dienstnehmerin kann alle Tätigkeiten und deren Planung selbst entscheiden. Da die Schule im Aufbau ist, können Veränderungen des Anstellungsmausmaßes und des Einsatzes in verschiedenen Schuleinheiten bzw. zur Materialarbeit erforderliche sein und monatlich geändert werden.

4. Vertragsdauer

4.1. Beginn, Probemonat

Als Gründerin der „ XXXX Montessori-Schule“ hat Frau XXXX keine Probezeit und daher auch keine Möglichkeit zur Auflösung des Dienstverhältnisses während der Probezeit. Als Gründerin der „ römisch 40 Montessori-Schule“ hat Frau römisch 40 keine Probezeit und daher auch keine Möglichkeit zur Auflösung des Dienstverhältnisses während der Probezeit.

4.2. Kündigung

Das Dienstverhältnis kann von jedem der Vertragspartner nur zum Ende eines Schuljahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

.....

10. Anzuwendende Rechtsnormen

Auf das Dienstverhältnis sind das AngestelltenG sowie der Mindestlohntarif in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Derzeit ist kein Kollektivvertrag anzuwenden.

.....“

Die BF vertrat im genannten Schriftsatz vom 23.01.2023 die Meinung, dass aus den vorgelegten Unterlagen eindeutig ersichtliche sei, als Angestellte des Montessori-Schulvereins im Zeitraum vom 01.09.1999 bis (jedenfalls) 01.09.2010 entsprechende Versicherungszahlungen geleistet zu haben. Der genannten Schule komme als Privatschule das Öffentlichkeitsrecht zu. Ihre zehnjährige Tätigkeit als Lehrkraft an der genannten Privatschule sei mit einer Lehrtätigkeit als Lehrkraft an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule gleichzusetzten. Gestützt auf die Bestimmung des § 53 PG 1965 kam die BF zum Schluss, dass ihre 10-jährige Tätigkeit an der genannten Privatschule beim Besoldungsdienstalter bzw. bei der Ruhegenussvordienstzeit zu berücksichtigen sei. Bei der Berechnung der Gesamtpension sei hingegen diese Vordienstzeit in rechtswidriger Weise nicht als Ruhegenussvordienstzeit iSd § 6 Abs. 1 lit. b PG 1965 gewertet worden. Die BF vertrat im genannten Schriftsatz vom 23.01.2023 die Meinung, dass aus den vorgelegten Unterlagen eindeutig ersichtliche sei, als Angestellte des Montessori-Schulvereins im Zeitraum vom 01.09.1999 bis (jedenfalls) 01.09.2010 entsprechende Versicherungszahlungen geleistet zu haben. Der genannten Schule komme als Privatschule das Öffentlichkeitsrecht zu. Ihre zehnjährige Tätigkeit als Lehrkraft an der genannten Privatschule sei mit einer Lehrtätigkeit als Lehrkraft an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule gleichzusetzten. Gestützt auf die Bestimmung des Paragraph 53, PG 1965 kam die BF zum Schluss, dass ihre 10-jährige Tätigkeit an der genannten Privatschule beim Besoldungsdienstalter bzw. bei der Ruhegenussvordienstzeit zu berücksichtigen sei. Bei der Berechnung der Gesamtpension sei hingegen diese Vordienstzeit in rechtswidriger Weise nicht als Ruhegenussvordienstzeit iSd Paragraph 6, Absatz eins, Litera b, PG 1965 gewertet worden.

6. In der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 24.01.2024 wurde der belangten Behörde eine Kopie des zuletzt eingelangten Schriftsatzes der BF vom 23.01.2024 samt Beilagen übergeben. Der BF wurde Akteneinsicht in den Verwaltungs- und Gerichtsakt in vollem Ausmaß gewährt.

Die belangte Behörde stellte eingangs klar, dass Zeiten nach der Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis am 01.07.1987 nicht als Ruhegenussvordienstzeiten zu werten seien. Dies treffe auch auf ihre 10-jährige Tätigkeit beim Montessori-Schulverein zu.

Dem Argument der BF, ihr öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis sei während ihrer Tätigkeit vom 01.09.1999 bis 01.09.2009 im Montessori-Schulverein unterbrochen worden, sodass sie bei ihrem Wiedereintritt ein neues öffentliches Dienstverhältnis begonnen habe, womit es sich bei ihrer vorhergehenden Tätigkeit beim Montessori-Schulverein um eine zehnjährige Ruhegenussvordienstzeit handle, hielt die belangte Behörde entgegen, dass es sich um keine Unterbrechung gehandelt habe. Vielmehr liege eine Karenzierung vor, da eine Unterbrechung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nicht möglich sei. Es wäre jedoch eine Überweisung des Überweisungsbeitrages von der Dienstbehörde an das PVA möglich. Bei Beginn eines neuen Dienstverhältnisses wäre in der Folge ein Überweisungsbeitrag von der PVA an die BVAEB erforderlich. Die BF erklärte davon auf Anraten Abstand genommen zu haben.

Hinsichtlich weiterer Tätigkeiten der BF verwies die belangte Behörde auf den Ruhegenussvordienstbescheid der Dienstbehörde. Doppelverrechnungen seien darüber hinaus unzulässig. Bei Studiumszeiten handle es sich um Ruhegenussvordienstzeiten. Auch Karenzurlaube nach dem MschG 1979 seien anrechenbare Ruhegenussvordienstzeiten. Anders verhalte es sich bei einem Anschlusskarenzurlaub gemäß § 75 BDG, der nicht anrechenbar sei. Als Ruhegenussvordienstzeiten seien nur Zeiten anrechenbar, die vor dem 01.07.1987 liegen würden. Zu diesem Zeitpunkt sei die BF in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ernannt worden. Hinsichtlich weiterer Tätigkeiten der BF verwies die belangte Behörde auf den Ruhegenussvordienstbescheid der Dienstbehörde. Doppelverrechnungen seien darüber hinaus unzulässig. Bei Studiumszeiten handle es sich um Ruhegenussvordienstzeiten. Auch Karenzurlaube nach dem MschG 1979 seien anrechenbare Ruhegenussvordienstzeiten. Anders verhalte es sich bei einem Anschlusskarenzurlaub gemäß Paragraph 75, BDG, der nicht anrechenbar sei. Als Ruhegenussvordienstzeiten seien nur Zeiten anrechenbar, die vor dem 01.07.1987 liegen würden. Zu diesem Zeitpunkt sei die BF in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ernannt worden.

Zu ihrer Tätigkeit bei der XXXX erklärte die BF, selbstständig gewesen zu sein und SV-Beiträge bezahlt zu haben. Zu ihrer Tätigkeit bei der römisch 40 erklärte die BF, selbstständig gewesen zu sein und SV-Beiträge bezahlt zu haben.

Die belangte Behörde bezog sich auf den vorgelegten und aktuellen Auszug der Versicherungsdatenbank, wonach die BF der Pflichtversicherung nach dem GSVG ab dem 01.01.2000 bis 31.12.2001 unterlegen sei. Die BF erhalte neben der Beamtenpension auch noch eine weitere Pension von der PVA. Für die Anrechnung ihrer zehnjährigen Tätigkeit beim Montessori-Schulverein sei die Dienstbehörde zuständig.

Die vorsitzende Richterin betont, dass die Berechnung von pensionsrechtlichen Ansprüchen durch die belangte Behörde nur auf Basis der von der Bildungsdirektion vorgelegten Unterlagen erfolgen könne. Würden Zeiten, wie jene während der Tätigkeit der BF beim Montessori-Schulverein von der Dienstbehörde angerechnet, könnten diese Zeiten auch von der belangten Behörde bei der Berechnung der Gesamtpension berücksichtigt werden.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Die am XXXX geborene, ursprünglich als Vertragslehrerin tätige BF wurde mit Bescheid vom 18.05.1987, ZI XXXX mit Wirksamkeit vom 01.07.1987 auf die Planstelle einer Professorin (Verwendungsgruppe L1) im Planstellenbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport – allgemeinbildende höhere Schulen - ernannt. Nach einem zunächst vierjährigen provisorischen Bundesdienstverhältnis wurde die BF über ihren Antrag definitiv gestellt. Sie unterrichtete Mathematik und Leibesübungen. Als ihre Dienstbehörde war der Stadtschulrat für XXXX tätig. 1.1. Die am römisch 40 geborene, ursprünglich als Vertragslehrerin tätige BF wurde mit Bescheid vom 18.05.1987, ZI römisch 40 mit Wirksamkeit vom 01.07.1987 auf die Planstelle einer Professorin (Verwendungsgruppe L1) im Planstellenbereich

des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport – allgemeinbildende höhere Schulen - ernannt. Nach einem zunächst vierjährigen provisorischen Bundesdienstverhältnis wurde die BF über ihren Antrag definitiv gestellt. Sie unterrichtete Mathematik und Leibesübungen. Als ihre Dienstbehörde war der Stadtschulrat für römisch 40 tätig.

1.2. Mit unbekämpft gebliebenem Bescheid der Dienstbehörde vom 16.12.1987, ZI XXXX wurden der BF vom 27.11.1973 an bis zum 01.07.1987 13 Jahre, 3 Monate und 1 Tag als unbedingt anrechenbare Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet. Diese setzten sich wie folgt zusammen: 1.2. Mit unbekämpft gebliebenem Bescheid der Dienstbehörde vom 16.12.1987, ZI römisch 40 wurden der BF vom 27.11.1973 an bis zum 01.07.1987 13 Jahre, 3 Monate und 1 Tag als unbedingt anrechenbare Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet. Diese setzten sich wie folgt zusammen:

„1. Studium an einer von 27.11.1973 bis 27.05.1974 gemäß § 52 Abs. 2 lit h 6M 1T

höheren Schule „1. Studium an einer von 27.11.1973 bis 27.05.1974 gemäß Paragraph 52, Absatz 2, lit h 6M 1T, höheren Schule

2. Studium an einer Hochschule von 01.10.1974 bis 30.09.1979 gemäß § 53 Abs. 2 lit i 5J 2. Studium an einer Hochschule von 01.10.1974 bis 30.09.1979 gemäß Paragraph 53, Absatz 2, lit i 5J

3. XXXX Vertragslehrerin von 01.10.1979 bis 30.06.1987 gemäß § 53 Abs. 2 lit b 7J 9M

13J 3M 1T“ 3. römisch 40 Vertragslehrerin von 01.10.1979 bis 30.06.1987 gemäß Paragraph 53, Absatz 2, lit b 7J 9M , 13J 3M 1T“

1.3. Am XXXX gebar die BF ihre Tochter, XXXX . Die BF nahm Karenzurlaub auf Grund des MschG 1979 in Anspruch, den sie vom 01.07.1989 bis zum 17.11.1989 verlängerte. 1.3. Am römisch 40 gebar die BF ihre Tochter, römisch 40 . Die BF nahm Karenzurlaub auf Grund des MschG 1979 in Anspruch, den sie vom 01.07.1989 bis zum 17.11.1989 verlängerte.

1.4. Mit Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport vom 21.08.1989, ZI XXXX wurde der BF auf Grund ihres Ansuchens im Anschluss an den Karenzurlaub gemäß § 15 Abs. 1 MschG 1979 basierend auf § 75 Abs. 1 und 4 BDG 1979 unter Entfall der Bezüge ein Karenzurlaub für die Zeit vom 18.11.1989 bis 02.09.1990 gewährt. In der Folge wurde mit weiteren Bescheiden des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport der BF auf Grund ihrer jährlichen Anträge zur Betreuung ihres noch nicht schulpflichtigen Kindes gemäß § 75 BDG 1979 für den Zeitraum vom 03.09.1990 an bis 01.09.1995 ein Karenzurlaub unter Entfall der Bezüge gewährt. 1.4. Mit Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport vom 21.08.1989, ZI römisch 40 wurde der BF auf Grund ihres Ansuchens im Anschluss an den Karenzurlaub gemäß Paragraph 15, Absatz eins, MschG 1979 basierend auf Paragraph 75, Absatz eins und 4 BDG 1979 unter Entfall der Bezüge ein Karenzurlaub für die Zeit vom 18.11.1989 bis 02.09.1990 gewährt. In der Folge wurde mit weiteren Bescheiden des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport der BF auf Grund ihrer jährlichen Anträge zur Betreuung ihres noch nicht schulpflichtigen Kindes gemäß Paragraph 75, BDG 1979 für den Zeitraum vom 03.09.1990 an bis 01.09.1995 ein Karenzurlaub unter Entfall der Bezüge gewährt.

1.5. Die Inanspruchnahme von Karenzurlaub wurde der BF auf Grund ihrer jährlichen Anträge gemäß § 75 BDG 1979 weiter mit jährlichen Bescheiden für den Zeitraum vom 04.09.1995 bis zum 01.09.1996 bzw. ab 01.11.1998 bis September 2009 gewährt. 1.5. Die Inanspruchnahme von Karenzurlaub wurde der BF auf Grund ihrer jährlichen Anträge gemäß Paragraph 75, BDG 1979 weiter mit jährlichen Bescheiden für den Zeitraum vom 04.09.1995 bis zum 01.09.1996 bzw. ab 01.11.1998 bis September 2009 gewährt.

1.6. Mit Schreiben des Stadtschulrates für XXXX vom 02.09.2009 wurde der BF mitgeteilt, nach Inanspruchnahme des Höchstausmaßes an möglichen Karenzurlauben hat sie gemäß § 75 Abs. 3 BDG 1979 ihren Dienst mit 07.09.2009 gemäß § 39 Abs. 1 leg.cit. im XXXX wieder anzutreten oder andernfalls umgehend eine Dienstaustrittserklärung vorzulegen. Entgegen der Vorschreibung der Dienstbehörde trat die BF ihren Dienst nicht an. In der Folge wurde ihr mit Weisung auf Grund ihres Antrags eine Herabsetzung ihrer Lehrverpflichtung gewährt und vom 16.09.2009 an eine 12-stündige Lehrverpflichtung zum Sportunterricht im XXXX vorgeschrieben. 1.6. Mit Schreiben des Stadtschulrates für römisch 40 vom 02.09.2009 wurde der BF mitgeteilt, nach Inanspruchnahme des Höchstausmaßes an möglichen Karenzurlauben hat sie gemäß Paragraph 75, Absatz 3, BDG 1979 ihren Dienst mit 07.09.2009 gemäß Paragraph 39, Absatz eins, leg.cit. im römisch 40 wieder anzutreten oder andernfalls umgehend eine Dienstaustrittserklärung vorzulegen. Entgegen der Vorschreibung der Dienstbehörde trat die BF ihren Dienst nicht an. In der Folge wurde ihr mit Weisung auf Grund ihres Antrags eine Herabsetzung ihrer Lehrverpflichtung gewährt und vom 16.09.2009 an eine 12-stündige Lehrverpflichtung zum Sportunterricht im römisch 40 vorgeschrieben.

1.7. Mit Ablauf des Monats November 2020 trat die BF gemäß § 13 BDG 1979 in den Ruhestand. Ihr Pensionsstichtag ist der 01.12.2020. 1.7. Mit Ablauf des Monats November 2020 trat die BF gemäß Paragraph 13, BDG 1979 in den Ruhestand. Ihr Pensionsstichtag ist der 01.12.2020.

1.8. Die Ruhegenussvordienstzeit der BF beträgt 13 Jahre 3 Monate und einen Tag.

Die ruhegenussfähigen Beamtendienstzeiten (Bundesdienstzeit) belaufen sich auf:

Datum von Datum bis Ausmaß Typ

01.07.1987 17.11.1989 100,00% Vollbeschäftigungszeit

02.09.1996 31.08.1997 100,00% § 8 Abs. 8 BLLG 02.09.1996 31.08.1997 100,00% Paragraph 8, Absatz 8, BLLG

01.09.1997 14.04.1998 100,00% § 50a BDG 1979 01.09.1997 14.04.1998 100,00% Paragraph 50 a, BDG 1979

15.04.1998 06.09.1998 100,00% § 50a BDG 1979 15.04.1998 06.09.1998 100,00% Paragraph 50 a, BDG 1979

07.09.1998 31.10.1998 100,00% § 50a BDG 1979 07.09.1998 31.10.1998 100,00% Paragraph 50 a, BDG 1979

22.09.2009 07.02.2010 100,00% § 50a BDG 1979 22.09.2009 07.02.2010 100,00% Paragraph 50 a, BDG 1979

08.02.2010 05.09.2010 100,00% § 50a BDG 1979 08.02.2010 05.09.2010 100,00% Paragraph 50 a, BDG 1979

06.09.2010 13.02.2011 100,00% § 50a BDG 1979 06.09.2010 13.02.2011 100,00% Paragraph 50 a, BDG 1979

14.02.2011 30.11.2020 100,00% Vollbeschäftigung

Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit beträgt 28 Jahre 11 Monate und 26 Tage.

Der Karenzurlaub gemäß § 75 BDG 1979 erstreckt sich auf folgende Zeiten: Der Karenzurlaub gemäß Paragraph 75, BDG 1979 erstreckt sich auf folgende Zeiten:

Datum von Datum bis

18.11.1989 01.09.1996

01.11.1989 21.09.2009

1.9. Der BF gebührt ab 01.12.2020 eine Gesamtpension nach dem PG 1965 in der Höhe von monatlich brutto von € 2.743,69. Diese setzt sich zusammen aus: einem Ruhegenuss von € 1.899,17, einer Nebengebührendzulage von € 128,62 und einer anteiligen Pension nach dem APG von € 715,90.

2. Beweiswürdigung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungs- und Gerichtsakt Beweis erhoben. Der der Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt ergibt sich aus dem Verwaltungs- und dem Gerichtsakt, in die der BF auch uneingeschränkt Akteneinsicht gewährt wurde, und den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung vom 24.01.2024. Der Sachverhalt wurde nicht bestritten. Es handelt sich in der gegenständlichen Fallkonstellation vielmehr um die Beurteilung von Rechtsfragen. Dazu wird auf die nachfolgenden, rechtlichen Ausführungen verwiesen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine Senatszuständigkeit ist in den im gegenständlichen Fall maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen, weshalb Einzelrichterzuständigkeit vorliegt. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine Senatszuständigkeit ist in den im gegenständlichen Fall maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen, weshalb Einzelrichterzuständigkeit vorliegt.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, geregelt (§ 1 leg. cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der

Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. In der gegenständlichen Fallkonstellation steht der maßgebliche Sachverhalt fest. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. In der gegenständlichen Fallkonstellation steht der maßgebliche Sachverhalt fest.

3.1. Zu Spruchpunkt A

3.1.1. Rechtsgrundlagen

Die BF befindet sich seit 01.12.2020 gemäß § 13 BDG 1979 im Ruhestand. Der Anspruch der BF auf Ruhebezug gebührte erstmals mit 01.12.2020. Für dessen Bemessung ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl VwGH 27.06.2013, 2012/12/0149) der Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung maßgebend. Es sind daher grundsätzlich die einschlägigen Regelungen in der am 01.12.2020 geltenden Fassung anzuwenden. Die BF befindet sich seit 01.12.2020 gemäß Paragraph 13, BDG 1979 im Ruhestand. Der Anspruch der BF auf Ruhebezug gebührte erstmals mit 01.12.2020. Für dessen Bemessung ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche VwGH 27.06.2013, 2012/12/0149) der Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung maßgebend. Es sind daher grundsätzlich die einschlägigen Regelungen in der am 01.12.2020 geltenden Fassung anzuwenden.

Die Verweise auf die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 (PG 1965), des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG), des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG 1956) und des Mutterschutzgesetzes 1979 (MschG 1979) beziehen sich – ausgenommen jene zur Berechnung des Vergleichsruhebezuges nach den am 31.12.2003 geltenden Bestimmungen – daher jeweils auf die am 01.12.2020 geltende Fassung.

Pensionsgesetz 1965 (PG 1965)

Ruhegenussermittlungsgrundlagen

§ 3a. Der Ruhegenuss wird auf der Grundlage der Ruhegenussberechnungsgrundlage, der Ruhegenussbemessungsgrundlage und der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt. Paragraph 3 a, Der

Ruhegenuss wird auf der Grundlage der Ruhegenussberechnungsgrundlage, der Ruhegenussbemessungsgrundlage und der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt.

Ruhegenussberechnungsgrundlage

§ 4. Die Ruhegenussberechnungsgrundlage ist wie folgt zu ermitteln: Ruhegenussberechnungsgrundlage, Paragraph 4, Die Ruhegenussberechnungsgrundlage ist wie folgt zu ermitteln:

(1) Für jeden nach dem 31. Dezember 1979 liegenden Monat der ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit, für den ein Pensionsbeitrag nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu leisten ist oder war (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (Beitragsgrundlage) nach § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln, wobei anstelle der besoldungsrechtlichen Stellung (§ 22 Abs. 2 Z 1 GehG) die tatsächliche Besoldung maßgebend ist. Sonderzahlungen und anspruchsbegründende Nebengebühren bleiben dabei außer Betracht. (1) Für jeden nach dem 31. Dezember 1979 liegenden Monat der ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit, für den ein Pensionsbeitrag nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu leisten ist oder war (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (Beitragsgrundlage) nach Paragraph 22, des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG), Bundesgesetzblatt Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln, wobei anstelle der besoldungsrechtlichen Stellung (Paragraph 22, Absatz 2, Ziffer eins, GehG) die tatsächliche Besoldung maßgebend ist. Sonderzahlungen und anspruchsbegründende Nebengebühren bleiben dabei außer Betracht.

2. Die ermittelten Beitragsgrundlagen sind mit den Aufwertungsfaktoren gemäß den §§ 108 Abs. 4 und 108c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, aufzuwerten. 2. Die ermittelten Beitragsgrundlagen sind mit den Aufwertungsfaktoren gemäß den Paragraphen 108, Absatz 4 und 108 c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955,, aufzuwerten.

3. Ein Vierhundertachtzigstel der Summe der 480 höchsten Beitragsgrundlagen nach Z 1 und 2 bildet die Ruhegenussberechnungsgrundlage. Sind gemäß § 91 Abs. 3 oder gemäß Z 4 oder Z 5 weniger als 480 Beitragsgrundlagen heranzuziehen, so entspricht der Divisor immer der Anzahl der heranzuziehenden Beitragsmonate. 3. Ein Vierhundertachtzigstel der Summe der 480 höchsten Beitragsgrundlagen nach Ziffer eins und 2 bildet die Ruhegenussberechnungsgrundlage. Sind gemäß Paragraph 91, Absatz 3, oder gemäß Ziffer 4, oder Ziffer 5, weniger als 480 Beitragsgrundlagen heranzuziehen, so entspricht der Divisor immer der Anzahl der heranzuziehenden Beitragsmonate.

4. bis 6. [...]

Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit

§ 6. (1) Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus

- a) der ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit,
 - b) den angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten,
 - c) den angerechneten Ruhestandszeiten,
 - d) den zugerechneten Zeiträumen,
 - e) den durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder auf Grund solcher Bestimmungen als ruhegenussfähig erklärten Zeiten.
- Paragraph 6, (1) Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus, a) der ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit,, b) den angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten,, c) den angerechneten Ruhestandszeiten,, d) den zugerechneten Zeiträumen,, e) den durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder auf Grund solcher Bestimmungen als ruhegenussfähig erklärten Zeiten.

(2) Als ruhegenussfähige Bundesdienstzeit gilt die Zeit, die der Beamte im bestehenden öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat, mit Ausnahme der Zeit

- 1. eigenmächtigen und unentschuldigtem Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen und
 - 2. eines Karenzurlaubes, sofern bundesgesetzlich nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Als ruhegenussfähige Bundesdienstzeit gilt die Zeit, die der Beamte im bestehenden öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat, mit Ausnahme der Zeit, 1. eigenmächtigen und unentschuldigtem Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen und, 2. eines Karenzurlaubes, sofern bundesgesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

(2a) Die Zeit, die der Beamte als Militärperson auf Zeit zurückgelegt hat, gilt als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit, die als zeitverpflichteter Soldat zurückgelegte Zeit als Ruhegenußvordienstzeit.

(2b) Im bestehenden Dienstverhältnis nach dem Mutterschutzgesetz - MSchG 1979, BGBl. Nr. 221, dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989, und dem Väter-Karenzgesetz - VKG, BGBl. Nr. 651/1989, zurückgelegte Karenzurlaube oder Karenzen gelten als ruhegenussfähige Bundesdienstzeit. (2b) Im bestehenden Dienstverhältnis nach dem Mutterschutzgesetz - MSchG 1979, BGBl. Nr. 221, dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG), Bundesgesetzblatt Nr. 651 aus 1989,, und dem Väter-Karenzgesetz - VKG, Bundesgesetzblatt Nr. 651 aus 1989,, zurückgelegte Karenzurlaube oder Karenzen gelten als ruhegenussfähige Bundesdienstzeit.

(Anm.: Abs. 2c aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2002) Anmerkung, Absatz 2 c, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2002,)

(3) Die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit ist in vollen Jahren und Monaten auszudrücken; Bruchteile eines Monats bleiben unberücksichtigt.

ABSCHNITT VIII ABSCHNITT römisch acht

ANRECHNUNG VON RUHEGENUSSVORDIENSTZEITEN, ANRECHNUNG IM RUHESTAND VERBRACHTER ZEITEN

Anrechenbare Ruhegenußvordienstzeiten

§ 53. (1) Ruhegenußvordienstzeiten sind die in den Abs. 2 bis 4 genannten Zeiten, soweit sie vor dem Tag liegen, von dem an die ruhegenußfähige Bundesdienstzeit rechnet. Sie werden durch Anrechnung ruhegenußfähige Zeiten. Paragraph 53, (1) Ruhegenußvordienstzeiten sind die in den Absatz 2 bis 4 genannten Zeiten, soweit sie vor dem Tag liegen, von dem an die ruhegenußfähige Bundesdienstzeit rechnet. Sie werden durch Anrechnung ruhegenußfähige Zeiten.

(2) Folgende Ruhegenußvordienstzeiten sind anzurechnen:

- a) die in einem Dienst-, Ausbildungs- oder sonstiges Arbeitsverhältnis bei einem inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zurückgelegte Zeit,
- b) die als Lehrkraft an einer inländischen öffentlichen Schule oder einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule zurückgelegte Zeit,
- c) die im Seelsorgedienst einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft im Inland zurückgelegte Zeit,
- d) die Zeit der Erfüllung einer inländischen Arbeits-, Zivil- oder Wehrdienstpflicht einschließlich der Zeit der Kriegsgefangenschaft und der für die Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft erforderlichen Zeit sowie die Zeit des Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146,
- e) die Zeit eines dem Wehrdienst ähnlichen inländischen Not- oder Luftschutzdienstes,
- f) die Zeit einer unverschuldeten Zivilinternierung aus dem Anlaß eines Krieges,
- g) die Zeit, die dem Beamten in einem anderen Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, für die Bemessung des Ruhegenusses oder für die Bemessung der Abfertigung angerechnet worden ist,
- h) die Zeit eines abgeschlossenen inländischen oder einem solchen gleichzuhaltenden Studiums an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten mittleren Schule, höheren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt, soweit die gesetzliche Mindestdauer des Studiums nicht überschritten worden ist,
- i) die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität, Hochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren für jedes Studium. Zum Studium zählt auch die für die Ablegung der Abschlußprüfungen oder für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit bis zum Höchstausmaß von einem halben Jahr,
- j) die Zeit eines mindestens zwei Jahre dauernden abgeschlossenen inländischen oder einem solchen gleichgehaltenen Studiums an einer Universität, Hochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten nicht Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren,
- k) die in einem Berufsausbildungsverhältnis zurückgelegte Zeit, sofern die Berufsausbildung Voraussetzung für die Anstellung des Beamten gewesen ist oder die Berufsausbildung bei einem inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zurückgelegt worden ist,

- l) die Zeit einer nach den am 31. Dezember 2004 in Geltung gestandenen Regelungen des ASVG die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründenden Beschäftigung,
- m) die Zeit eines Dienstverhältnisses bei den Europäischen Gemeinschaften,
- n) die Zeit eines Karenzurlaubs oder einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG(2) Folgende Ruhegenußvordienstzeiten sind anzurechnen: a) die in einem Dienst-, Ausbildungs- oder sonstiges Arbeitsverhältnis bei einem inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zurückgelegte Zeit,, b) die als Lehrkraft an einer inländischen öffentlichen Schule oder einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule zurückgelegte Zeit,, c) die im Seelsorgedienst einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft im Inland zurückgelegte Zeit,, d) die Zeit der Erfüllung einer inländischen Arbeits-, Zivil- oder Wehrdienstpflicht einschließlich der Zeit der Kriegsgefangenschaft und der für die Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft erforderlichen Zeit sowie die Zeit des Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl. römisch eins Nr. 146,, e) die Zeit eines dem Wehrdienst ähnlichen inländischen Not- oder Luftschutzdienstes,, f) die Zeit einer unverschuldeten Zivilinternierung aus dem Anlaß eines Krieges,, g) die Zeit, die dem Beamten in einem anderen Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134 aus 1945,, für die Bemessung des Ruhegenusses oder für die Bemessung der Abfertigung angerechnet worden ist,, h) die Zeit eines abgeschlossenen inländischen oder einem solchen gleichzuhaltenden Studiums an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten mittleren Schule, höheren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt, soweit die gesetzliche Mindestdauer des Studiums nicht überschritten worden ist,, i) die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität, Hochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren für jedes Studium. Zum Studium zählt auch die für die Ablegung der Abschlußprüfungen oder für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit bis zum Höchstausmaß von einem halben Jahr,, j) die Zeit eines mindestens zwei Jahre dauernden abgeschlossenen inländischen oder einem solchen gleichgehaltenen Studiums an einer Universität, Hochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten nicht Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren,, k) die in einem Berufsausbildungsverhältnis zurückgelegte Zeit, sofern die Berufsausbildung Voraussetzung für die Anstellung des Beamten gewesen ist oder die Berufsausbildung bei einem inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zurückgelegt worden ist,, l) die Zeit einer nach den am 31. Dezember 2004 in Geltung gestandenen Regelungen des ASVG die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründenden Beschäftigung,, m) die Zeit eines Dienstverhältnisses bei den Europäischen Gemeinschaften,, n) die Zeit eines Karenzurlaubs oder einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG.

(2a) Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten des Dienststandes sind Ruhegenussvordienstzeiten nachträglich anzurechnen, die sie oder er gemäß § 54 Abs. 3 von der Anrechnung ausgeschlossen hat.(2a) Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten des Dienststandes sind Ruhegenussvordienstzeiten nachträglich anzurechnen, die sie oder er gemäß Paragraph 54, Absatz 3, von der Anrechnung ausgeschlossen hat.

(3) Folgende Ruhegenußvordienstzeiten können angerechnet werden:

- a) die Zeit selbständiger Erwerbstätigkeit,
- b) die im Ausland im öffentlichen oder privaten Dienst oder in einem Berufsausbildungsverhältnis zurückgelegte Zeit,
- c) die Zeit einer behördlichen Beschränkung der Freiheit oder der Erwerbstätigkeit, es sei denn, daß die Beschränkung wegen eines Verhaltens erfolgt ist, das nach österreichischem Recht strafbar ist.(3) Folgende Ruhegenußvordienstzeiten können angerechnet werden: a) die Zeit selbständiger Erwerbstätigkeit,, b) die im Ausland im öffentlichen oder privaten Dienst oder in einem Berufsausbildungsverhältnis zurückgelegte Zeit,, c) die Zeit einer behördlichen Beschränkung der Freiheit oder der Erwerbstätigkeit, es sei denn, daß die Beschränkung wegen eines Verhaltens erfolgt ist, das nach österreichischem Recht strafbar ist.

(4) Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen können auch andere als die in den Abs. 2 und 3 angeführten Zeiten, die vor dem Beginn der ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit liegen und für die dienstliche Verwendung des Beamten von wesentlicher Bedeutung sind, als Ruhegenußvordienstzeiten angerechnet werden.(4) Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen können auch andere als die in den Absatz 2 und 3 angeführten Zeiten, die vor dem Beginn der ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit liegen und für die dienstliche Verwendung des Beamten von wesentlicher Bedeutung sind, als Ruhegenußvordienstzeiten angerechnet werden.

(5) Die mehrfache Anrechnung ein und desselben Zeitraumes als Ruhegenußvordienstzeit ist unzulässig.

(6) Die Dienstbehörde hat die Ruhegenußvordienstzeiten im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Ernennung des Beamten anzurechnen. Bei Universitätsassistenten hat die Dienstbehörde die Ruhegenußvordienstzeiten spätestens im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Definitivstellung anzurechnen. Bei Militärpersonen auf Zeit hat die Dienstbehörde die Ruhegenußvordienstzeiten spätestens im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Überstellung in ein unbefristetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis anzurechnen.

Ausschluß der Anrechnung und Verzicht

§ 54. (1) Die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten ist ausgeschlossen, wenn der Beamte auf die Anwartschaft auf Pensionsversorgung verzichtet hat. Paragraph 54, (1) Die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten ist ausgeschlossen, wenn der Beamte auf die Anwartschaft auf Pensionsversorgung verzichtet hat.

(2) Von der Anrechnung sind folgende Ruhegenußvordienstzeiten ausgeschlossen:

a) die Zeit, die der Beamte vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt hat; diese Beschränkung gilt nicht für gemäß § 53 Abs. 2 lit. a, d, k und l anzurechnende Zeiten, wenn für solche Zeiten ein Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu leisten ist;

b) die Zeit, für die der Beamte auf Grund eines Dienstverhältnisses eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers erworben hat, sofern die sich daraus ergebenden Bezüge (2) Von der Anrechnung sind folgende Ruhegenußvordienstzeiten ausgeschlossen: a) die Zeit, die der Beamte vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt hat; diese Beschränkung gilt nicht für gemäß Paragraph 53, Absatz 2, Litera a, d, k und l anzurechnende Zeiten, wenn für solche Zeiten ein Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu leisten ist; b) die Zeit, für die der Beamte auf Grund eines Dienstverhältnisses eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers erworben hat, sofern die sich daraus ergebenden Bezüge

nicht dem Bund abgetreten worden sind. Die Abtretung wird rechtsunwirksam, wenn der Beamte aus dem Dienststand ausscheidet, ohne daß ein Anspruch auf Pensionsversorgung entstanden ist.

(3) Der Beamte kann die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten in jenen Fällen, in denen er einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten hätte, durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise ausschließen. Dasselbe können seine Hinterbliebenen, wenn er vor der Anrechnung der Ruhegenußvordienstzeiten gestorben ist.

(4) Auf das aus dem Anrechnungsbescheid erwachsene Recht kann nicht verzichtet werden.

(5) Abs. 2 lit. a zweiter Halbsatz gilt nur für Beamte, auf die § 88 Abs. 1 nicht anzuwenden ist. Ist für solche Zeiten nur deshalb kein Überweisungsbetrag zu leisten, weil dem Beamten die Beiträge gemäß § 308 Abs. 3 ASVG, § 172 Abs. 3 GSVG oder § 164 Abs. 3 BSVG, jeweils in der bis 30. Juni 1996 geltenden Fassung, erstattet worden sind, so sind diese Zeiten dennoch als Ruhegenussvordienstzeiten anzurechnen. In diesen Fällen ist anstelle eines besonderen Pensionsbeitrages der auf die betreffenden Zeiten entfallende Erstattungsbetrag an den Bund zu leisten. (5) Absatz 2, Litera a, zweiter Halbsatz gilt nur für Beamte, auf die Paragraph 88, Absatz eins, nicht anzuwenden ist. Ist für solche Zeiten nur deshalb kein Überweisungsbetrag zu leisten, weil dem Beamten die Beiträge gemäß Paragraph 308, Absatz 3, ASVG, Paragraph 172, Absatz 3, GSVG oder Paragraph 164, Absatz 3, BSVG, jeweils in der bis 30. Juni 1996 geltenden Fassung, erstattet worden sind, so sind diese Zeiten dennoch als Ruhegenussvordienstzeiten anzurechnen. In diesen Fällen ist anstelle eines besonderen Pensionsbeitrages der auf die betreffenden Zeiten entfallende Erstattungsbetrag an den Bund zu leisten.

(6) Zeiten gemäß § 53 Abs. 2 lit. d sind abweichend von Abs. 2 lit. a auch dann anzurechnen, wenn für diese Zeiten kein Überweisungsbetrag zu leisten ist. (6) Zeiten gemäß Paragraph 53, Absatz 2, Litera d, sind abweichend von Absatz 2, Litera a, auch dann anzurechnen, wenn für diese Zeiten kein Überweisungsbetrag zu leisten ist.

(Anm.: Abs. 7 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 142/2004) Anmerkung, Absatz 7, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 142 aus 2004,)

Wirksamkeit der Anrechnung

§ 55. Die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten wird spätestens mit dem Tag des Ausscheidens aus dem

Dienststand oder des Abgängigwerdens des Beamten wirksam. Paragraph 55, Die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten wird spätestens mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand oder des Abgängigwerdens des Beamten wirksam.

Besonderer Pensionsbeitrag

§ 56. (1) Soweit der Bund für die angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, hat der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten. Stirbt der Beamte, so geht diese Verpflichtung auf seine Hinterbliebenen über. Wenn der Beamte abgängig wird, so fällt diese Verpflichtung so lange auf seine Angehörigen, als sie Anspruch auf Versorgungsgeld haben. Paragraph 56, (1) Soweit der Bund für die angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, hat der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten. Stirbt der Beamte, so geht diese Verpflichtung auf seine Hinterbliebenen über. Wenn der Beamte abgängig wird, so fällt diese Verpflichtung so lange auf seine Angehörigen, als sie Anspruch auf Versorgungsgeld haben.

(2) Ein besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten,

- a) soweit es sich um die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten nach § 53 Abs. 2 lit. g handelt,
 - b) soweit als Ruhegenussvordienstzeit die Zeit der Erfüllung einer inländischen Zivil- oder Wehrdienstpflicht oder die Zeit der Leistung des Ausbildungsdienstes (§ 53 Abs. 2 lit. d) oder die Zeit einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG angerechnet worden ist,
 - c) soweit der Beamte für die angerechnete Ruhegenussvordienstzeit bereits in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besondere Pensionsbeiträge entrichtet hat und sie ihm nicht erstattet worden sind,
 - d) soweit dem Beamten, seinen Hinterbliebenen oder Angehörigen für die angerechnete Ruhegenussvordienstzeit eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers zugestanden ist und die aus dieser Anwartschaft oder aus diesem Anspruch sich ergebenden Leistungen dem Bund abgetreten worden sind.
- (2) Ein besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten,, a) soweit es sich um die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten nach Paragraph 53, Absatz 2, Litera g, handelt,, b) soweit als Ruhegenussvordienstzeit die Zeit der Erfüllung einer inländischen Zivil- oder Wehrdienstpflicht oder die Zeit der Leistung des Ausbildungsdienstes (Paragraph 53, Absatz 2, Litera d,) oder die Zeit einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG angerechnet worden ist,, c) soweit der Beamte für die angerechnete Ruhegenussvordienstzeit bereits in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besondere Pensionsbeiträge entrichtet hat und sie ihm nicht erstattet worden sind,, d) soweit dem Beamten, seinen Hinterbliebenen oder Angehörigen für die angerechnete Ruhegenussvordienstzeit eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers zugestanden ist und die aus dieser Anwartschaft oder aus diesem Anspruch sich ergebenden Leistungen dem Bund abgetreten worden sind.

(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet der um ein Sechstel erhöhte Monatsbezug, der dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat.

(3a) Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten jenen Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, der sich aus § 22 Abs. 2 GehG 1956 in der zur Zeit des ersten vollen Monats der Dienstleistung geltenden Fassung ergibt und für jeden restlichen Tag ein Dreißigstel davon. Der besondere Pensionsbeitrag für die nachträgliche Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten gemäß § 53 Abs. 2a ist – ausgenommen für nach § 53 Abs. 2 lit. h und i angerechnete Zeiten – mit jenem auf drei Kommastellen gerundeten Faktor zu vervielfachen, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage bzw. der Referenzbetrag gemäß § 3 Abs. 4 GehG seit dem Tag, an dem das Dienstverhältnis des Beamten begonnen hat, bis zum Tag der Antragstellung erhöht hat.

(3a) Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten jenen Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, der sich aus Paragraph 22, Absatz 2, GehG 1956 in der zur Zeit des ersten vollen Monats der Dienstleistung geltenden Fassung ergibt und für jeden restlichen Tag ein Dreißigstel davon. Der besondere Pensionsbeitrag für die nachträgliche Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten gemäß Paragraph 53, Absatz 2 a, ist – ausgenommen für nach Paragraph 53, Absatz 2, Litera h und i angerechnete Zeiten – mit jenem auf drei Kommastellen gerundeten Faktor zu vervielfachen, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse römisch fünf eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage bzw. der Referenzbetrag gemäß Paragraph 3, Absatz 4, GehG seit dem Tag, an dem das Dienstverhältnis des Beamten begonnen hat, bis zum Tag der Antragstellung erhöht hat.

(3b) Abweichend von Abs. 3a beträgt der besondere Pensionsbeitrag für die nachträgliche Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten nach § 53 Abs. 2 lit. h und i gemäß § 53 Abs. 2a 22,8% der am Tag des Antrags auf nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG und für jeden restlichen Tag ein Dreißigstel davon. Dieser Betrag erhöht sich für vor dem 1. Jänner 1955 geborene Beamtinnen und Beamte, die den Antrag auf Nachkauf nach dem vollendeten 55. bis zum 60. Lebensjahr stellen, um 122% und nach dem vollendeten 60. Lebensjahr um 134% (Risikozuschlag).

(3b) Abweichend von Absatz 3 a, beträgt der besondere Pensionsbeitrag für die nachträgliche Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten nach Paragraph 53, Absatz 2, Litera h und i gemäß Paragraph 53, Absatz 2 a, 22,8% der am Tag des Antrags auf nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG und für jeden restlichen Tag ein Dreißigstel davon. Dieser Betrag erhöht sich für vor dem 1. Jänner 1955 geborene Beamtinnen und Beamte, die den Antrag auf Nachkauf nach dem vollendeten 55. bis zum 60. Lebensjahr stellen, um 122% und nach dem vollendeten 60. Lebensjahr um 134% (Risikozuschlag).

(4) Der besondere Pensionsbeitrag ist nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bemessungsbescheides durch Abzug vom Monatsbezug, Ruhebezug, Versorgungsbezug, Versorgungsgeld, Unterhaltsbezug, von der Abfertigung, Ablöse oder Abfindung hereinzubringen. Bei der Hereinbringung durch Abzug von den monatlich wiederkehrenden Leistungen dürfen nicht mehr als 60 Monatsraten bewilligt werden. Bei der Festsetzung der Monatsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten billige Rücksicht zu nehmen. Der besondere Pensionsbeitrag kann auch auf einmal entrichtet werden.

(5) Wenn die Hereinbringung des besonderen Pensionsbeitrages in 60 Monatsraten eine besondere Härte bedeuten würde, so können bis zu 90 Monatsraten bewilligt werden.

(6) Auf mehrere Hinterbliebene oder Angehörige, zu deren Gunsten Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet worden sind, ist der aushaftende besondere Pensionsbeitrag nach dem Verhältnis ihrer durch die Anrechnung erhöhten Versorgungsgenüsse, Versorgungsgelder oder Unterhaltsbeiträge aufzuteilen. Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes oder des Abgängigwerdens des Beamten. Von der Abfertigung des überlebenden Ehegatten oder der Waise ist kein besonderer Pensionsbeitrag hereinzubringen. Die Verpflichtung zur Entrichtung des aufgeteilten besonderen Pensionsbeitrages erlischt mit dem Tod des betreffenden Hinterbliebenen.

(7) Scheidet der Beamte aus dem Dienststand aus, ohne daß er, seine Hinterbliebenen oder Angehörigen Anspruch auf Pensionsversorgung erlangt haben, so entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung des noch aushaftenden besonderen Pensionsbeitrages, sofern der Bund nach § 311 ASVG oder gleichartigen Bestimmungen keinen Überweisungsbetrag für die angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten zu leisten hat.

(7) Scheidet der Beamte aus dem Dienststand aus, ohne daß er, seine Hinterbliebenen oder Angehörigen Anspruch auf Pensionsversorgung erlangt haben, so entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung des noch aushaftenden besonderen Pensionsbeitrages, sofern der Bund nach Paragraph 311, ASVG oder gleichartigen Bestimmungen keinen Überweisungsbetrag für die angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten zu leisten hat.

(8) Bescheide, mit denen besondere Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem VVG zu vollstrecken.

(Anm.: Abs. 9 und 10 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 130/2003) Anmerkung, Absatz 9 und 10 aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 130 aus 2003,)

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1997)

Begründung des Dienstverhältnisses

§ 6. (1) Durch die Ernennung einer Person, die nicht bereits Bundesbeamter ist, wird das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis begründet.

Paragraph 6, (1) Durch die Ernennung einer Person, die nicht bereits Bundesbeamter ist, wird das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis begründet.

(2) Im Fall der Ernennung einer Person, die nicht bereits in einem Dienstverhältnis zum Bund steht, beginnt das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis abweichend vom § 5 frühestens mit dem Tag des Dienstantrittes. In diesem Fall tritt der Ernennungsbescheid und damit die Ernennung rückwirkend außer Kraft, wenn der Dienst nicht am Tag des Wirksamkeitsbeginnes der Ernennung (§ 5) angetreten wird. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn die Säumnis innerhalb einer Woche gerechtfertigt und der Dienst am Tag nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes, spätestens aber einen Monat nach dem Tag des Wirksamkeitsbeginnes angetreten wird.

(2) Im Fall der Ernennung einer Person,

die nicht bereits in einem Dienstverhältnis zum Bund steht, beginnt das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis abweichend vom Paragraph 5, frühestens mit dem Tag des Dienstantrittes. In diesem Fall tritt der Ernennungsbescheid und damit die Ernennung rückwirkend außer Kraft, wenn der Dienst nicht am Tag des Wirksamkeitsbeginnes der Ernennung (Paragraph 5,) angetreten wird. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn die Säumnis innerhalb einer Woche gerechtfertigt und der Dienst am Tag nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes, spätestens aber einen Monat nach dem Tag des Wirksamkeitsbeginnes angetreten wird.

(3) Im Fall des Abs. 2 gilt der Dienst auch dann an einem Monatsersten als angetreten, wenn der Dienst zwar nicht an diesem, wohl aber am ersten Arbeitstag des Monats angetreten wird.(3) Im Fall des Absatz 2, gilt der Dienst auch dann an einem Monatsersten als angetreten, wenn der Dienst zwar nicht an diesem, wohl aber am ersten Arbeitstag des Monats angetreten wird.

Übertritt und Versetzung in den Ruhestand

Übertritt in den Ruhestand

§ 13. (1) Der Beamte tritt mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand („gesetzliches Pensionsalter“).Paragraph 13, (1) Der Beamte tritt mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand („gesetzliches Pensionsalter“).

(2) Der zuständige Bundesminister kann den Übertritt des Beamten in den Ruhestand aufschieben, falls an seinem Verbleiben im Dienststand ein wichtiges dienstliches Interesse besteht. Der Aufschub darf jeweils höchstens für ein Jahr und insgesamt für höchstens fünf Jahre ausgesprochen werden.

Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 20. (1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst durch

1. Austritt,
2. Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses,
3. Entlassung,
- 3a. rechtskräftige Verurteilung durch ein inländisches Gericht ausschließlich oder auch wegen eines ab dem 1. Jänner 2013 begangenen Vorsatzdelikts gemäß den §§ 92, 201 bis 217, 312 und 312a StGB,
4. Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974,
- 4a. Eintritt der Unzulässigkeit der Zurückziehung eines Antrages auf Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages an das Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften nach § 2 Abs. 2 des EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetzes (EUB-SVG) oder an die Pensionsversicherung für das Staatspersonal nach § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages anlässlich der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein als Richter oder Staatsanwalt, BGBl. I Nr. 71/2003,
5. a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Verwendungen gemäß § 42a,
- b) Wegfall der Erfüllung der Ernennungserfordernisse gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b bei sonstigen Verwendungen,
6. Begründung eines Dienstverhältnisses zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines Landesverwaltungsgerichts,
7. Tod.Paragraph 20, (1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst durch, 1. Austritt,, 2. Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses,, 3. Entlassung,, 3a. rechtskräftige Verurteilung durch ein inländisches Gericht ausschließlich oder auch wegen eines ab dem 1. Jänner 2013 begangenen Vorsatzdelikts gemäß den Paragraphen 92, 201 bis 217, 312 und 312 a StGB,, 4. Amtsverlust gemäß Paragraph 27, Absatz eins, des Strafgesetzbuches, Bundesgesetzblatt Nr. 60 aus 1974,,, 4a. Eintritt der Unzulässigkeit der Zurückziehung eines Antrages auf Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages an das Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften nach Paragraph 2, Absatz 2, des EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetzes (EUB-SVG) oder an die Pensionsversicherung für das Staatspersonal nach Paragraph 2, Absatz 2, des Bundesgesetzes über die Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages anlässlich der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein als Richter oder Staatsanwalt, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 71 aus 2003,,, 5. a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Verwendungen gemäß Paragraph 42 a,,, b) Wegfall der Erfüllung der Ernennungserfordernisse gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, bei sonstigen Verwendungen,, 6. Begründung eines Dienstverhältnisses zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines Landesverwaltungsgerichts,, 7. Tod.

(2) Beim Beamten des Ruhestandes wird das Dienstverhältnis außerdem aufgelöst durch

1. Verhängung der Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche,
2. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn

- a) die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt oder
 - b) die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt
- (2) Beim Beamten des Ruhestandes wird das Dienstverhältnis außerdem aufgelöst durch, 1. Verhängung der Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche,, 2. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn, a) die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt oder, b) die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt.

Das Dienstverhältnis wird jedoch nicht aufgelöst, wenn diese Rechtsfolge bedingt nachgesehen wird, es sei denn, dass die Nachsicht widerrufen wird.

(3) Durch die Auflösung des Dienstverhältnisses erlöschen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, alle aus dem Dienstverhältnis sich ergebenden Anwartschaften, Rechte und Befugnisse des Beamten und seiner Angehörigen. Ansprüche des Beamten, die sich auf die Zeit vor der Auflösung des Dienstverhältnisses beziehen, bleiben unberührt.

(3a) Der Beamtin oder dem Beamten ist es für die Dauer von sechs Monaten nach Auflösung des Dienstverhältnisses untersagt, für einen Rechtsträger,

1. der nicht der Kontrolle des Rechnungshofes, eines Landesrechnungshofes oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt, und
 2. auf dessen Rechtsposition ihre oder seine dienstlichen Entscheidungen im Zeitraum von zwölf Monaten vor der Auflösung des Dienstverhältnisses maßgeblichen Einfluss hatten,
- (3a) Der Beamtin oder dem Beamten ist es für die Dauer von sechs Monaten nach Auflösung des Dienstverhältnisses untersagt, für einen Rechtsträger,, 1. der nicht der Kontrolle des Rechnungshofes, eines Landesrechnungshofes oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt, und, 2. auf dessen Rechtsposition ihre oder seine dienstlichen Entscheidungen im Zeitraum von zwölf Monaten vor der Auflösung des Dienstverhältnisses maßgeblichen Einfluss hatten,

tätig zu werden, wenn die Ausübung dieser Tätigkeit geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer oder seiner vormals dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen. Für den Fall des Zuwiderhandelns hat die Beamtin oder der Beamte dem Bund eine Konventionalstrafe in Höhe des Dreifachen des für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsbezuges zu leisten. Der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen.

(3b) Abs. 3a ist nicht anzuwenden, wenn

1. dadurch das Fortkommen der Beamtin oder des Beamten unbillig erschwert wird,
 2. der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug das Zwanzigfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, nicht übersteigt,
 3. der Dienstgeber oder eine oder einer seiner Vertreterinnen oder Vertreter durch schuldhaftes Verhalten der Beamtin oder dem Beamten begründeten Anlass zum Austritt gegeben hat oder
 4. der Dienstgeber das provisorische Dienstverhältnis kündigt, sofern keiner der in § 10 Abs. 4 Z 1, 3 oder 4 aufgezählten Gründe vorliegt.
- (3b) Absatz 3 a, ist nicht anzuwenden, wenn, 1. dadurch das Fortkommen der Beamtin oder des Beamten unbillig erschwert wird,, 2. der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug das Zwanzigfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach Paragraph 45, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955,, nicht übersteigt,, 3. der Dienstgeber oder eine oder einer seiner Vertreterinnen oder Vertreter durch schuldhaftes Verhalten der Beamtin oder dem Beamten begründeten Anlass zum Austritt gegeben hat oder, 4. der Dienstgeber das provisorische Dienstverhältnis kündigt, sofern keiner der in Paragraph 10, Absatz 4, Ziffer eins, 3, oder 4 aufgezählten Gründe vorliegt.

(4) Eine Beamtin oder ein Beamter hat dem Bund im Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 Z 1 bis 5 die Ausbildungskosten zu ersetzen. Der Ersatz der Ausbildungskosten reduziert sich pro vollendetem Monat des Dienstverhältnisses nach der Beendigung der Ausbildung um ein Achtundvierzigstel, bei Pilotinnen und Piloten um ein

Sechshundneunzigstel. Der Ersatz der Ausbildungskosten entfällt, wenn

1. das Dienstverhältnis aus den im § 10 Abs. 4 Z 2 und 5 angeführten Gründen gekündigt worden ist oder
 2. die Ausbildungskosten für die betreffende Verwendung das Sechsfache des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4 GehG nicht übersteigen.
- (4) Eine Beamtin oder ein Beamter hat dem Bund im Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses nach Absatz eins, Ziffer eins bis 5 die Ausbildungskosten zu ersetzen. Der Ersatz der Ausbildungskosten reduziert sich pro vollendetem Monat des Dienstverhältnisses nach der Beendigung der Ausbildung um ein Achtundvierzigstel, bei Pilotinnen und Piloten um ein Sechshundneunzigstel. Der Ersatz der Ausbildungskosten entfällt, wenn, 1. das Dienstverhältnis aus den im Paragraph 10, Absatz 4, Ziffer 2 und 5 angeführten Gründen gekündigt worden ist oder, 2. die Ausbildungskosten für die betreffende Verwendung das Sechsfache des Referenzbetrages gemäß Paragraph 3, Absatz 4, GehG nicht übersteigen.

(4a) Bei der Ermittlung der Ausbildungskosten gemäß Abs. 4 sind

1. die Kosten einer Grundausbildung,
 2. die Kosten, die dem Bund aus Anlass der Vertretung der Beamtin oder des Beamten während der Ausbildung erwachsen sind, und
 3. die der Beamtin oder dem Beamten während der Ausbildung zugeflossenen Bezüge, mit Ausnahme der durch die Teilnahme an der Ausbildung verursachten Reisegebühren.
- (4a) Bei der Ermittlung der Ausbildungskosten gemäß Absatz 4, sind, 1. die Kosten einer Grundausbildung,, 2. die Kosten, die dem Bund aus Anlass der Vertretung der Beamtin oder des Beamten während der Ausbildung erwachsen sind, und, 3. die der Beamtin oder dem Beamten während der Ausbildung zugeflossenen Bezüge, mit Ausnahme der durch die Teilnahme an der Ausbildung verursachten Reisegebühren,

nicht zu berücksichtigen.

(4b) Jene Ausbildungskosten, die im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses gemäß Abs. 4 zu ersetzen wären, sind am Ende der Ausbildung mit Bescheid festzustellen.

(4b) Jene Ausbildungskosten, die im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses gemäß Absatz 4, zu ersetzen wären, sind am Ende der Ausbildung mit Bescheid festzustellen.

(5) Die dem Bund gemäß Abs. 4 tatsächlich zu ersetzenden Ausbildungskosten sind im Zeitpunkt des Ausscheidens der Beamtin oder des Beamten aus dem Dienstverhältnis von der Dienstbehörde festzustellen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens der Beamtin oder des Beamten zuständig gewesen ist. Der Anspruch auf Ersatz der Ausbildungskosten verjährt nach drei Jahren ab der Auflösung des Dienstverhältnisses. Die §§ 13a Abs. 2 und 13b Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Die dem Bund gemäß Absatz 4, tatsächlich zu ersetzenden Ausbildungskosten sind im Zeitpunkt des Ausscheidens der Beamtin oder des Beamten aus dem Dienstverhältnis von der Dienstbehörde festzustellen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens der Beamtin oder des Beamten zuständig gewesen ist. Der Anspruch auf Ersatz der Ausbildungskosten verjährt nach drei Jahren ab der Auflösung des Dienstverhältnisses. Die Paragraphen 13 a, Absatz 2 und 13 b Absatz 4, des Gehaltsgesetzes 1956, Bundesgesetzblatt Nr. 54, sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Wird ein Vertragsbediensteter zum Beamten ernannt, so gelten die Abs. 4 und 5 mit der Maßgabe, daß die Zeiten als Vertragsbediensteter wie im Beamtendienstverhältnis zugebrachte Zeiten zu behandeln sind.

(6) Wird ein Vertragsbediensteter zum Beamten ernannt, so gelten die Absatz 4 und 5 mit der Maßgabe, daß die Zeiten als Vertragsbediensteter wie im Beamtendienstverhältnis zugebrachte Zeiten zu behandeln sind.

(7) Bei der Reduktion des Ersatzes der Ausbildungskosten nach Abs. 4 zweiter Satz sind Zeiten eines Karenzurlaubes, mit Ausnahme einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz (MSchG), BGBl. Nr. 221/1979, oder Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 299/1990, nicht zu berücksichtigen.

(7) Bei der Reduktion des Ersatzes der Ausbildungskosten nach Absatz 4, zweiter Satz sind Zeiten eines Karenzurlaubes, mit Ausnahme einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz (MSchG), Bundesgesetzblatt Nr. 221 aus 1979,, oder Väter-Karenzgesetz (VKG), Bundesgesetzblatt Nr. 299 aus 1990,, nicht zu berücksichtigen.

Austritt

§ 21. (1) Der Beamte kann schriftlich seinen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklären.

Paragraph 21, (1) Der Beamte kann schriftlich seinen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklären.

(2) Die Austrittserklärung wird mit Ablauf des Monats wirksam, den der Beamte bestimmt, frühestens jedoch mit

Ablauf des Monats, in dem sie abgegeben wurde. Hat der Beamte keinen oder einen früheren Zeitpunkt der Wirksamkeit bestimmt, so wird die Austrittserklärung ebenfalls mit Ablauf des Monats wirksam, in dem sie abgegeben wurde.

(3) Der Beamte kann die Erklärung nach Abs. 1 bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat.(3) Der Beamte kann die Erklärung nach Absatz eins bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat.

(4) Abweichend von Abs. 2 wird die Austrittserklärung

1. einer Militärperson,
2. eines Berufsoffiziers oder
3. eines Beamten, der gemäß § 61 Abs. 15 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen wird,(4) Abweichend von Absatz 2, wird die Austrittserklärung, 1. einer Militärperson,, 2. eines Berufsoffiziers oder, 3. eines Beamten, der gemäß Paragraph 61, Absatz 15, des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 146, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen wird,

die zu einem Zeitpunkt abgegeben wird, in dem Anspruch auf eine Einsatzzulage nach dem Einsatzzulagengesetz, BGBl. Nr. 423/1992, besteht, erst mit Ablauf jenes Monats wirksam, der der Beendigung der Verwendung im jeweiligen Einsatz folgt.die zu einem Zeitpunkt abgegeben wird, in dem Anspruch auf eine Einsatzzulage nach dem Einsatzzulagengesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 423 aus 1992,, besteht, erst mit Ablauf jenes Monats wirksam, der der Beendigung der Verwendung im jeweiligen Einsatz folgt.

Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges

§ 22. Der Beamte, über den zweimal aufeinanderfolgend die Feststellung getroffen worden ist, daß er den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen hat, ist mit Rechtskraft der zweiten Feststellung entlassen. Der Rechtskraft der Feststellung ist die Endgültigkeit des Beurteilungsergebnisses im Sinne des § 87 Abs. 2 gleichzuhalten.Paragraph 22, Der Beamte, über den zweimal aufeinanderfolgend die Feststellung getroffen worden ist, daß er den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen hat, ist mit Rechtskraft der zweiten Feststellung entlassen. Der Rechtskraft der Feststellung ist die Endgültigkeit des Beurteilungsergebnisses im Sinne des Paragraph 87, Absatz 2, gleichzuhalten.

Zeugnis

§ 22a. Beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ist der Beamtin oder dem Beamten ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und die Art ihrer oder seiner Dienstleistung auszustellen.Paragraph 22 a, Beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ist der Beamtin oder dem Beamten ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und die Art ihrer oder seiner Dienstleistung auszustellen.

Nebenbeschäftigung

§ 56. (1) Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt.Paragraph 56, (1) Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt.

(2) Der Beamte darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

(3) Der Beamte hat seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und jede Änderung einer solchen unverzüglich zu melden. Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt.

(4) Der Beamte,

1. dessen regelmäßige Wochendienstzeit nach den §§ 50a, 50b, 50e oder 50f herabgesetzt worden ist oder
2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder nach dem VKG in Anspruch nimmt oder
3. der sich in einem Karenzurlaub nach § 75c befindet,(4) Der Beamte,, 1. dessen regelmäßige Wochendienstzeit

nach den Paragraphen 50 a, 50 b, 50 e, oder 50f herabgesetzt worden ist oder, 2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder nach dem VKG in Anspruch nimmt oder, 3. der sich in einem Karenzurlaub nach Paragraph 75 c, befindet,

darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist in den Fällen des Abs. 2 sowie dann zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der nach den Z 1 bis 3 getroffenen Maßnahme widerstreitet. darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist in den Fällen des Absatz 2, sowie dann zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der nach den Ziffer eins bis 3 getroffenen Maßnahme widerstreitet.

(5) Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts hat der Beamte jedenfalls zu melden.

(6) Die Ausübung einer aus den Gründen des Abs. 2 unzulässigen Nebenbeschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des Abs. 5 ist von der Dienstbehörde unverzüglich mit schriftlicher Weisung zu untersagen. (6) Die Ausübung einer aus den Gründen des Absatz 2, unzulässigen Nebenbeschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des Absatz 5, ist von der Dienstbehörde unverzüglich mit schriftlicher Weisung zu untersagen.

(7) Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister kann mit Verordnung regeln, welche Nebenbeschäftigungen jedenfalls aus den Gründen des Abs. 2 unzulässig sind. (7) Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister kann mit Verordnung regeln, welche Nebenbeschäftigungen jedenfalls aus den Gründen des Absatz 2, unzulässig sind.

Karenzurlaub

§ 75. (1) Dem Beamten kann auf Antrag ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Paragraph 75, (1) Dem Beamten kann auf Antrag ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Eine Beamtin oder ein Beamter,

1. die oder der befristet zum Mitglied eines Organs einer zwischenstaatlichen Einrichtung über Vorschlag der oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich bestellt wird oder

2. wenn die Ernennungserfordernisse gemäß Z 1.12 oder Z 1.12a der Anlage 1 zum BDG 1979 nicht erfüllt werden: die oder der im Rahmen eines vertraglichen Dienstverhältnisses zum Bund zur Bildungsdirektorin oder zum Bildungsdirektor gemäß § 7 des Bundesgesetzes über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern (Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz – BD-EG), BGBl. I Nr. 138/2017, bestellt wird sowie die oder der gemäß Art. 151 Abs. 61 Z 1 B-VG oder gemäß § 14 BD-EG mit der Funktion der Bildungsdirektorin oder des Bildungsdirektors betraut wird oder

2b. wenn die Ernennungserfordernisse gemäß Z 1.12 oder Z 1.12a der Anlage 1 zum BDG 1979 nicht erfüllt werden: die oder der im Rahmen eines vertraglichen Dienstverhältnisses zum Bund zur Leiterin oder zum Leiter des Bereichs Pädagogischer Dienst gemäß § 19 BD-EG bestellt wird oder

3. die oder der durch Dienstvertrag mit der Funktion einer Generalsekretärin oder eines Generalsekretärs gemäß § 7 Abs. 11 des Bundesministeriengesetzes 1986 (BMG), BGBl. Nr. 76, betraut wird oder

4. die oder der zur Rektorin oder zum Rektor gemäß § 23 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120, oder zur hauptamtlichen Vizerektorin oder zum hauptamtlichen Vizerektor gemäß § 24 UG einer Universität gewählt wird oder

5. die oder der zur Rektorin oder zum Rektor oder zur Vizerektorin oder zum Vizerektor einer Pädagogischen Hochschule gemäß § 1 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 Z 1 des Hochschulgesetzes 2005 (HG), BGBl. I Nr. 30/2006, bestellt wird oder

6. die oder der zur Generaldirektorin oder zum Generaldirektor des Militärstabs der Europäischen Union bestellt wird. (2) Eine Beamtin oder ein Beamter,, 1. die oder der befristet zum Mitglied eines Organs einer zwischenstaatlichen Einrichtung über Vorschlag der oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich bestellt wird oder, 2. wenn die Ernennungserfordernisse gemäß Ziffer eins Punkt 12, oder Ziffer eins Punkt 12 a, der Anlage 1 zum BDG 1979 nicht erfüllt werden: die oder der im Rahmen eines vertraglichen Dienstverhältnisses zum Bund zur Bildungsdirektorin oder zum Bildungsdirektor gemäß Paragraph 7, des Bundesgesetzes über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den

Ländern (Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz – BD-EG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 138 aus 2017,, bestellt wird sowie die oder der gemäß Artikel 151, Absatz 61, Ziffer eins, B-VG oder gemäß Paragraph 14, BD-EG mit der Funktion der Bildungsdirektorin oder des Bildungsdirektors betraut wird oder, 2b. wenn die Ernennungserfordernisse gemäß Ziffer eins Punkt 12, oder Ziffer eins Punkt 12 a, der Anlage 1 zum BDG 1979 nicht erfüllt werden: die oder der im Rahmen eines vertraglichen Dienstverhältnisses zum Bund zur Leiterin oder zum Leiter des Bereichs Pädagogischer Dienst gemäß Paragraph 19, BD-EG bestellt wird oder, 3. die oder der durch Dienstvertrag mit der Funktion einer Generalsekretärin oder eines Generalsekretärs gemäß Paragraph 7, Absatz 11, des Bundesministeriengesetzes 1986 (BMG), BGBl. Nr. 76, betraut wird oder, 4. die oder der zur Rektorin oder zum Rektor gemäß Paragraph 23, des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. römisch eins Nr. 120, oder zur hauptamtlichen Vizerektorin oder zum hauptamtlichen Vizerektor gemäß Paragraph 24, UG einer Universität gewählt wird oder, 5. die oder der zur Rektorin oder zum Rektor oder zur Vizerektorin oder zum Vizerektor einer Pädagogischen Hochschule gemäß Paragraph eins, Absatz eins, oder Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, des Hochschulgesetzes 2005 (HG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 30 aus 2006,, bestellt wird oder, 6. die oder der zur Generaldirektorin oder zum Generaldirektor des Militärstabs der Europäischen Union bestellt wird,

ist für die Dauer der Mitgliedschaft oder Funktion gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.

(3) Ein Karenzurlaub endet spätestens mit Ablauf des Kalendermonates, in dem er gemeinsam mit früheren Karenzurlauben oder Freistellungen nach § 160 Abs. 2 eine Gesamtdauer von zehn Jahren erreicht. Auf die Gesamtdauer von zehn Jahren sind frühere, nach dienstrechtlichen Vorschriften des Bundes gewährte Karenzurlaube anzurechnen, ausgenommen Zeiten von Karenzen nach dem MSchG oder dem VKG.(3) Ein Karenzurlaub endet spätestens mit Ablauf des Kalendermonates, in dem er gemeinsam mit früheren Karenzurlauben oder Freistellungen nach Paragraph 160, Absatz 2, eine Gesamtdauer von zehn Jahren erreicht. Auf die Gesamtdauer von zehn Jahren sind frühere, nach dienstrechtlichen Vorschriften des Bundes gewährte Karenzurlaube anzurechnen, ausgenommen Zeiten von Karenzen nach dem MSchG oder dem VKG.

(4) Abs. 3 gilt nicht für Karenzurlaube,

1. die zur Betreuung
- a) eines eigenen Kindes,
- b) eines Wahl- oder Pflegekindes oder
- c) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommen,(4) Absatz 3, gilt nicht für Karenzurlaube,, 1. die zur Betreuung, a) eines eigenen Kindes,, b) eines Wahl- oder Pflegekindes oder, c) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommen,

längstens bis zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt worden sind,

2. auf die ein Rechtsanspruch besteht oder
3. die kraft Gesetzes eintreten.längstens bis zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt worden sind,, 2. auf die ein Rechtsanspruch besteht oder, 3. die kraft Gesetzes eintreten.

Berücksichtigung des Karenzurlaubes für zeitabhängige Rechte

§ 75a. (1) Die Zeit eines Karenzurlaubes ist, soweit bundesgesetzlich nicht anderes bestimmt wird, für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.Paragraph 75 a, (1) Die Zeit eines Karenzurlaubes ist, soweit bundesgesetzlich nicht anderes bestimmt wird, für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Zeit eines Karenzurlaubes in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstausmaß für die Vorrückung zu berücksichtigen:

1. wenn der Karenzurlaub kraft Gesetzes eintritt: für die Dauer des Anlasses des Karenzurlaubes;
2. wenn der Karenzurlaub
- a) zur Ausbildung der Beamtin oder des Beamten für ihre oder seine dienstliche Verwendung gewährt worden ist: höchstens drei Jahre;
- b) zur
- aa) Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß den §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes,BGBl. Nr. 574/1983, oder

bb) Teilnahme an Partnerschaftsprojekten im Rahmen von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union (insbesondere so genannten Twinning-Projekten) oder

cc) Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft, zu einem inländischen Gemeindeverband oder zu einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union ist,(2) Abweichend von Absatz eins, ist die Zeit eines Karenzurlaubs in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstausmaß für die Vorrückung zu berücksichtigen:, 1. wenn der Karenzurlaub kraft Gesetzes eintritt: für die Dauer des Anlasses des Karenzurlaubs; 2. wenn der Karenzurlaub, a) zur Ausbildung der Beamtin oder des Beamten für ihre oder seine dienstliche Verwendung gewährt worden ist: höchstens drei Jahre; b) zur, aa) Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß den Paragraphen 3, oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 574 aus 1983,, oder, bb) Teilnahme an Partnerschaftsprojekten im Rahmen von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union (insbesondere so genannten Twinning-Projekten) oder, cc) Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft, zu einem inländischen Gemeindeverband oder zu einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union ist,

gewährt worden ist: insgesamt höchstens fünf Jahre;

c) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, gewährt worden ist: höchstens zehn Jahre.gewährt worden ist: insgesamt höchstens fünf Jahre; c) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, gewährt worden ist: höchstens zehn Jahre.

(3) Die Zeit eines Karenzurlaubs gemäß Abs. 2 ist bis zum dort angeführten Höchstausmaß auf Antrag für die ruhegenussfähige Bundesdienstzeit zu berücksichtigen.(3) Die Zeit eines Karenzurlaubs gemäß Absatz 2, ist bis zum dort angeführten Höchstausmaß auf Antrag für die ruhegenussfähige Bundesdienstzeit zu berücksichtigen.

(4) Zeiten eines früheren Karenzurlaubs, die für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, berücksichtigt worden sind, sind auf die Höchstdauer nach Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 anzurechnen. Dies gilt nicht für berücksichtigte Zeiten eines Karenzurlaubs, der kraft Gesetzes eingetreten ist oder auf dessen Gewährung ein Rechtsanspruch bestanden hat.(4) Zeiten eines früheren Karenzurlaubs, die für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, berücksichtigt worden sind, sind auf die Höchstdauer nach Absatz 2, Ziffer 2 und Absatz 3, anzurechnen. Dies gilt nicht für berücksichtigte Zeiten eines Karenzurlaubs, der kraft Gesetzes eingetreten ist oder auf dessen Gewährung ein Rechtsanspruch bestanden hat.

Gehaltsgesetz (Gehaltsgesetz 1956)

Besoldungsdienstalter

§ 12. (1) Das Besoldungsdienstalter umfasst die Dauer der im Dienstverhältnis verbrachten für die Vorrückung wirksamen Zeiten zuzüglich der Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten, soweit die Dauer all dieser Zeiten das Ausmaß eines allfälligen Vorbildungsausgleichs übersteigt.Paragraph 12, (1) Das Besoldungsdienstalter umfasst die Dauer der im Dienstverhältnis verbrachten für die Vorrückung wirksamen Zeiten zuzüglich der Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten, soweit die Dauer all dieser Zeiten das Ausmaß eines allfälligen Vorbildungsausgleichs übersteigt.

(2) Als Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen sind die zurückgelegten Zeiten

1. in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder zu einem Gemeindeverband eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums, der Türkischen Republik oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft;

2. in einem Dienstverhältnis zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört;

3. in denen die Beamtin oder der Beamte aufgrund des bis 30. Juni 2016 in Geltung gestandenen Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, oder des Heeresentschädigungsgesetzes – HEG, BGBl. I Nr. 162/2015, Anspruch auf eine Beschädigten- oder Versehrtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90% hatte, sowie

4. der Leistung

a) des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 – WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 – ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, eines Dienstes, aufgrund dessen der Beamte nach § 12c Abs. 2 ZDG nicht mehr zur Ableistung des Zivildienstes heranzuziehen ist, sowie die Zeit der Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, oder

b) eines den in lit. a angeführten Diensten vergleichbaren militärischen Dienstes oder zivilen Ersatzpflichtdienstes in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in der Türkischen Republik oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft.(2) Als Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen sind die zurückgelegten Zeiten, 1. in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder zu einem Gemeindeverband eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums, der Türkischen Republik oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. in einem Dienstverhältnis zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, 3. in denen die Beamtin oder der Beamte aufgrund des bis 30. Juni 2016 in Geltung gestandenen Heeresversorgungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 27 aus 1964,, oder des Heeresentschädigungsgesetzes – HEG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 162 aus 2015,, Anspruch auf eine Beschädigten- oder Versichertenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90% hatte, sowie, 4. der Leistung, a) des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 – WG 2001, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 146 aus 2001,, des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 – ZDG, Bundesgesetzblatt Nr. 679 aus 1986,, eines Dienstes, aufgrund dessen der Beamte nach Paragraph 12 c, Absatz 2, ZDG nicht mehr zur Ableistung des Zivildienstes heranzuziehen ist, sowie die Zeit der Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 574 aus 1983,, oder, b) eines den in Litera a, angeführten Diensten vergleichbaren militärischen Dienstes oder zivilen Ersatzpflichtdienstes in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in der Türkischen Republik oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

(3) Über die in Abs. 2 angeführten Zeiten hinaus sind Zeiten der Ausübung einer einschlägigen Berufstätigkeit oder eines einschlägigen Verwaltungspraktikums als Vordienstzeiten anrechenbar. Eine Berufstätigkeit oder ein Verwaltungspraktikum ist einschlägig, insoweit eine fachliche Erfahrung vermittelt wird, durch die

1. eine fachliche Einarbeitung auf dem neuen Arbeitsplatz überwiegend unterbleiben kann oder
2. ein erheblich höherer Arbeitserfolg durch die vorhandene Routine zu erwarten ist(3) Über die in Absatz 2, angeführten Zeiten hinaus sind Zeiten der Ausübung einer einschlägigen Berufstätigkeit oder eines einschlägigen Verwaltungspraktikums als Vordienstzeiten anrechenbar. Eine Berufstätigkeit oder ein Verwaltungspraktikum ist einschlägig, insoweit eine fachliche Erfahrung vermittelt wird, durch die, 1. eine fachliche Einarbeitung auf dem neuen Arbeitsplatz überwiegend unterbleiben kann oder, 2. ein erheblich höherer Arbeitserfolg durch die vorhandene Routine zu erwarten ist.

(4) Ausgeschlossen von einer Anrechnung sind die Zeiten

1. die nach Abs. 2 Z 1 und 2 zu berücksichtigen wären, wenn die Beamtin oder der Beamte aufgrund einer solchen Beschäftigung einen Anspruch auf laufende Pensionsleistungen erworben und diese nicht dem Bund abgetreten hat,
2. in einem Dienstverhältnis nach Abs. 2 Z 1 und 2, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen sind, oder
3. welche im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt wurden.(4) Ausgeschlossen von einer Anrechnung sind die Zeiten, 1. die nach Absatz 2, Ziffer eins und 2 zu berücksichtigen wären, wenn die Beamtin oder der Beamte aufgrund einer solchen Beschäftigung einen Anspruch auf laufende Pensionsleistungen erworben und diese nicht dem Bund abgetreten hat,, 2. in einem Dienstverhältnis nach Absatz 2, Ziffer eins und 2, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen sind, oder, 3. welche im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt wurden.

Die Einschränkung der Z 2 gilt nicht für Zeiten, die nur deshalb nicht voll für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam waren, weil sie in einem Beschäftigungsausmaß zurückgelegt wurden, das unter der Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes lag. Waren solche Zeiten aus anderen Gründen für die Vorrückung nicht oder nicht voll wirksam (zB wegen eines Karenzurlaubes), ist die Z 2 hingegen anzuwenden. Die Einschränkung der Ziffer 2, gilt nicht für Zeiten, die nur deshalb nicht voll für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam waren, weil sie in einem Beschäftigungsausmaß zurückgelegt wurden, das unter der Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes lag. Waren solche Zeiten aus anderen Gründen für die Vorrückung nicht oder nicht voll wirksam (zB wegen eines Karenzurlaubes), ist die Ziffer 2, hingegen anzuwenden.

(5) Die Beamtin oder der Beamte ist bei Dienstantritt von der Dienstbehörde nachweislich über die Bestimmungen zur Anrechnung von Vordienstzeiten zu belehren. Sie oder er hat sodann alle vor Beginn des Dienstverhältnisses zurückgelegten Vordienstzeiten nach Abs. 2 oder 3 mitzuteilen. Die Dienstbehörde hat aufgrund dieser Mitteilung und bei Vorliegen entsprechender Nachweise die Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten festzustellen, um welche die für die Vorrückung wirksame Dienstzeit bei der Ermittlung der Einstufung zu verlängern ist. Die Feststellung bedarf der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport, wenn das Ausmaß aller anrechenbaren Vordienstzeiten insgesamt die Dauer von zehn Jahren übersteigt.

(5) Die Beamtin oder der Beamte ist bei Dienstantritt von der Dienstbehörde nachweislich über die Bestimmungen zur Anrechnung von Vordienstzeiten zu belehren. Sie oder er hat sodann alle vor Beginn des Dienstverhältnisses zurückgelegten Vordienstzeiten nach Absatz 2, oder 3 mitzuteilen. Die Dienstbehörde hat aufgrund dieser Mitteilung und bei Vorliegen entsprechender Nachweise die Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten festzustellen, um welche die für die Vorrückung wirksame Dienstzeit bei der Ermittlung der Einstufung zu verlängern ist. Die Feststellung bedarf der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport, wenn das Ausmaß aller anrechenbaren Vordienstzeiten insgesamt die Dauer von zehn Jahren übersteigt.

(6) Teilt die Beamtin oder der Beamte eine Vordienstzeit nicht innerhalb von drei Monaten nach der gemäß Abs. 5 erfolgten Belehrung mit, ist ein späterer Antrag auf Anrechnung dieser Vordienstzeit unzulässig. Der Nachweis über eine Vordienstzeit ist spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tag der Belehrung zu erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist die Vordienstzeit nicht anrechenbar.

(6) Teilt die Beamtin oder der Beamte eine Vordienstzeit nicht innerhalb von drei Monaten nach der gemäß Absatz 5, erfolgten Belehrung mit, ist ein späterer Antrag auf Anrechnung dieser Vordienstzeit unzulässig. Der Nachweis über eine Vordienstzeit ist spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tag der Belehrung zu erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist die Vordienstzeit nicht anrechenbar.

(7) Vordienstzeiten sind jedenfalls anzurechnen, wenn sie bereits im unmittelbar vorangegangenen Bundesdienstverhältnis angerechnet worden sind. Wurde beim unmittelbar vorangegangenen Bundesdienstverhältnis das Besoldungsdienstalter infolge einer Überleitung nach den Bestimmungen des § 169c pauschal bemessen, so unterbleibt eine Ermittlung und die Einstufung hat auf Grundlage des bisherigen pauschal bemessenen Besoldungsdienstalters zu erfolgen.

(7) Vordienstzeiten sind jedenfalls anzurechnen, wenn sie bereits im unmittelbar vorangegangenen Bundesdienstverhältnis angerechnet worden sind. Wurde beim unmittelbar vorangegangenen Bundesdienstverhältnis das Besoldungsdienstalter infolge einer Überleitung nach den Bestimmungen des Paragraph 169 c, pauschal bemessen, so unterbleibt eine Ermittlung und die Einstufung hat auf Grundlage des bisherigen pauschal bemessenen Besoldungsdienstalters zu erfolgen.

(8) Die mehrfache Anrechnung ein und desselben Zeitraumes ist nicht zulässig.

Mutterschutzgesetz 1979 (MschG 1979)

Anspruch auf Karenz

§ 15. (1) Der Dienstnehmerin ist auf ihr Verlangen im Anschluss an die Frist des § 5 Abs. 1 und 2 Karenz gegen Entfall des Arbeitsentgelts bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, zu gewähren, wenn sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Das gleiche gilt, wenn anschließend an die Frist nach § 5 Abs. 1 und 2 ein Gebührenurlaub verbraucht wurde oder die Dienstnehmerin durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert war.

Paragraph 15, (1) Der Dienstnehmerin ist auf ihr Verlangen im Anschluss an die Frist des Paragraph 5, Absatz eins und 2 Karenz gegen Entfall des Arbeitsentgelts bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, zu gewähren, wenn sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Das gleiche gilt, wenn anschließend an die Frist nach Paragraph 5, Absatz eins und 2 ein Gebührenurlaub verbraucht wurde oder die Dienstnehmerin durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert war.

(1a) Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Karenz durch beide Elternteile ist ausgenommen im Falle des § 15a Abs. 2 nicht zulässig.

(1a) Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Karenz durch beide Elternteile ist ausgenommen im Falle des Paragraph 15 a, Absatz 2, nicht zulässig.

(2) Die Karenz muss mindestens zwei Monate betragen.

(3) Die Dienstnehmerin hat Beginn und Dauer der Karenz dem Dienstgeber bis zum Ende der Frist des § 5 Abs. 1 bekannt zu geben. Die Dienstnehmerin kann ihrem Dienstgeber spätestens drei Monate, dauert die Karenz jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate vor dem Ende ihrer Karenz bekannt geben, dass sie die Karenz verlängert und bis wann. Hat der andere Elternteil keinen Anspruch auf Karenz, kann die Dienstnehmerin Karenz auch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen. In diesem Fall hat sie ihrem Dienstgeber Beginn und Dauer der Karenz spätestens drei Monate vor dem Antritt der Karenz bekannt zu geben. Unbeschadet des Ablaufs dieser Fristen kann Karenz nach Abs. 1 vereinbart werden.

(3) Die Dienstnehmerin hat Beginn und Dauer der Karenz dem Dienstgeber bis zum Ende der Frist des Paragraph 5, Absatz eins, bekannt zu geben. Die Dienstnehmerin kann ihrem Dienstgeber spätestens drei Monate, dauert die Karenz jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate vor dem Ende ihrer Karenz bekannt geben, dass sie die Karenz verlängert und bis wann. Hat der andere Elternteil keinen Anspruch auf Karenz, kann die Dienstnehmerin Karenz auch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen. In diesem Fall hat sie ihrem Dienstgeber Beginn und Dauer der Karenz spätestens drei Monate vor dem Antritt der Karenz bekannt zu geben. Unbeschadet des Ablaufs dieser Fristen kann Karenz nach Absatz eins, vereinbart werden.

(4) Wird Karenz nach Abs. 1 und 3 in Anspruch genommen, so erstreckt sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach den §§ 10 und 12 bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung der Karenz. Hat der andere Elternteil keinen Anspruch auf Karenz und nimmt die Dienstnehmerin Karenz zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch, so beginnt der Kündigungs- und Entlassungsschutz mit der Bekanntgabe, frühestens jedoch vier Monate vor Antritt der Karenz.

(4) Wird Karenz nach Absatz eins und 3 in Anspruch genommen, so erstreckt sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach den Paragraphen 10 und 12 bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung der Karenz. Hat der andere Elternteil keinen Anspruch auf Karenz und nimmt die Dienstnehmerin Karenz zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch, so beginnt der Kündigungs- und Entlassungsschutz mit der Bekanntgabe, frühestens jedoch vier Monate vor Antritt der Karenz.

3.1.2. Zur Entscheidung in der Sache

3.1.2.1. Berechnung der Gesamtpension

3.1.2.1.1. Ruhegenussvordienstzeiten der BF

Wie sich aus der Bestimmung des § 3a PG 1965 ergibt, kommt im Rahmen der Ermittlung des Ruhegenusses neben der Ruhegenussberechnungsgrundlage und der Ruhegenussbemessungsgrundlage der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit (Beitragsmonate) eine tragende Rolle zu. Wie sich aus der Bestimmung des Paragraph 3 a, PG 1965 ergibt, kommt im Rahmen der Ermittlung des Ruhegenusses neben der Ruhegenussberechnungsgrundlage und der Ruhegenussbemessungsgrundlage der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit (Beitragsmonate) eine tragende Rolle zu.

In § 6 Abs. 1 leg.cit. wird die Zusammensetzung der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit definiert. Sie basiert unter anderem auf der ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit und der angerechneten Ruhegenussvordienstzeit. In Paragraph 6, Absatz eins, leg.cit. wird die Zusammensetzung der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit definiert. Sie basiert unter anderem auf der ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit und der angerechneten Ruhegenussvordienstzeit.

Gemäß § 53 Abs. 1 zweiter Satz PG 1965 werden Ruhegenussvordienstzeiten durch Anrechnung zu ruhegenussfähigen Zeiten. Sie sind gemäß § 53 Abs. 6 leg.cit von der Dienstbehörde in unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Ernennung des Beamten anzurechnen. Gemäß Paragraph 53, Absatz eins, zweiter Satz PG 1965 werden Ruhegenussvordienstzeiten durch Anrechnung zu ruhegenussfähigen Zeiten. Sie sind gemäß Paragraph 53, Absatz 6, leg.cit von der Dienstbehörde in unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Ernennung des Beamten anzurechnen.

Wie sich in Zusammenschau aus diesen zitierten gesetzlichen Bestimmungen des PG 1965 ergibt, hat die Dienstbehörde die Ruhegenussvordienstzeiten der BF anzurechnen, die in der Folge die belangte Behörde der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zugrunde zu legen hat. Damit fällt es auch nicht in den Aufgabenbereich der belangten Behörde die Ruhegenussvordienstzeiten in der jeweiligen Fallkonstellation zu ermitteln. Vielmehr hat sie sich auf bereits von der Dienstbehörde angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten zu stützen.

In der gegenständlichen Fallkonstellation hat der Stadtschulrat XXXX als Dienstbehörde der BF im zeitlichen Zusammenhang mit der Ernennung der BF in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis am 01.07.1987 mit Bescheid vom 16.12.1987, ZI XXXX die anrechenbaren Ruhegenussvordienstzeiten der BF festgesetzt. Auf Basis dieses

Bescheides wurden für die BF die von der Dienstbehörde angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten – wie aus den oben zitierten Berechnungsblättern zur Gesamtpensionsbemessung hervorgeht – von der belangten Behörde übernommen. Auf die Übernahme ihrer Daten zur Ruhegenussvordienstzeit, die der BF im genannten Bescheid von ihrer Dienstbehörde angerechneten wurden, hat die belangte Behörde in der an die BF gerichtete e-mail-Mitteilung vom 24.06.2022 auch verwiesen. In der gegenständlichen Fallkonstellation hat der Stadtschulrat römisch 40 als Dienstbehörde der BF im zeitlichen Zusammenhang mit der Ernennung der BF in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis am 01.07.1987 mit Bescheid vom 16.12.1987, Zl römisch 40 die anrechenbaren Ruhegenussvordienstzeiten der BF festgesetzt. Auf Basis dieses Bescheides wurden für die BF die von der Dienstbehörde angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten – wie aus den oben zitierten Berechnungsblättern zur Gesamtpensionsbemessung hervorgeht – von der belangten Behörde übernommen. Auf die Übernahme ihrer Daten zur Ruhegenussvordienstzeit, die der BF im genannten Bescheid von ihrer Dienstbehörde angerechneten wurden, hat die belangte Behörde in der an die BF gerichtete e-mail-Mitteilung vom 24.06.2022 auch verwiesen.

Abgesehen davon, dass für die belangte Behörde die von der Dienstbehörde angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten, über die mit Bescheid vom 16.12.1987 abgesprochen wurde, maßgebend sind, ist den Argumenten der BF Folgendes entgegenzuhalten:

Ihre im Schriftsatz vom 23.01.2024 vertretene Meinung, ihre 10-jährige Tätigkeit als nach dem Mindestlohtarif bezahlte Angestellten des Montessori-Schulvereins, dem als inländische Privatschule das Öffentlichkeitsrecht zukomme, sei als „ruhegenussfähige Vordienstzeit“ zu berücksichtigen, steht nicht im Einklang mit den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen. Bereits aus der Definition der Ruhegenussvordienstzeit in § 53 Abs. 1 PG 1965 geht hervor, dass es sich bei solchen Zeiten um Zeiten handelt, die vor dem Tag liegen, vom dem an die ruhegenussfähigen Bundesdienstzeiten gerechnet werden. Dieser zuletzt genannte Tag bezieht sich auf den Tag der Ernennung der BF in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 6 Abs. 1 BDG 1979, der bei der BF auf den 01.07.1987 fiel. Da es sich ab dem genannten Zeitpunkt jedenfalls um keine „ruhegenussfähigen Vordienstzeiten“ mehr handeln kann (hier: ab 01.09.1999 bis 01.09.2009), scheidet die Subsumtion diese Zeitspanne unter den Begriff Ruhegenussvordienstzeit jedenfalls aus. Ihre im Schriftsatz vom 23.01.2024 vertretene Meinung, ihre 10-jährige Tätigkeit als nach dem Mindestlohtarif bezahlte Angestellten des Montessori-Schulvereins, dem als inländische Privatschule das Öffentlichkeitsrecht zukomme, sei als „ruhegenussfähige Vordienstzeit“ zu berücksichtigen, steht nicht im Einklang mit den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen. Bereits aus der Definition der Ruhegenussvordienstzeit in Paragraph 53, Absatz eins, PG 1965 geht hervor, dass es sich bei solchen Zeiten um Zeiten handelt, die vor dem Tag liegen, vom dem an die ruhegenussfähigen Bundesdienstzeiten gerechnet werden. Dieser zuletzt genannte Tag bezieht sich auf den Tag der Ernennung der BF in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß Paragraph 6, Absatz eins, BDG 1979, der bei der BF auf den 01.07.1987 fiel. Da es sich ab dem genannten Zeitpunkt jedenfalls um keine „ruhegenussfähigen Vordienstzeiten“ mehr handeln kann (hier: ab 01.09.1999 bis 01.09.2009), scheidet die Subsumtion diese Zeitspanne unter den Begriff Ruhegenussvordienstzeit jedenfalls aus.

Aber auch ihr in der mündlichen Verhandlung am 24.01.2024 vertretenes Argument, es handle sich beim zuletzt genannten Zeitraum deshalb um „ruhegenussfähige Vordienstzeiten“ iSd § 53 Abs. 1 leg.cit., da das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zwischen dem 01.09.1999 und dem 01.09.2009 unterbrochen gewesen sei, sodass sie ab 01.09.2009 ihren Dienst als öffentlich-rechtlich Bedienstete wieder angetreten habe, kann nicht überzeugen. Wie die belangte Behörde diesem Argument der BF in der mündlichen Verhandlung am 24.01.2024 zu Recht entgegenhielt, handelt es sich bei diesem Zeitraum um eine Karenzierung der BF und um keine Unterbrechung ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses mit anschließendem Wiederantritt des Dienstes als öffentlich-rechtlich Bedienstete. Eine Unterbrechung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses lässt sich nämlich auch aus den diesbezüglich maßgebenden Bestimmungen des BDG 1979 in den §§ 6, 13, 20 bis 22 BDG 1979 nicht begründen. Für die Möglichkeit einer Unterbrechung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses – wie die BF vorbringt – bieten die genannten gesetzlichen Bestimmungen nicht einmal einen Ansatzpunkt. Aber auch ihr in der mündlichen Verhandlung am 24.01.2024 vertretenes Argument, es handle sich beim zuletzt genannten Zeitraum deshalb um „ruhegenussfähige Vordienstzeiten“ iSd Paragraph 53, Absatz eins, leg.cit., da das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zwischen dem 01.09.1999 und dem 01.09.2009 unterbrochen gewesen sei, sodass sie ab 01.09.2009 ihren Dienst als öffentlich-rechtlich Bedienstete wieder angetreten habe, kann nicht überzeugen. Wie die belangte Behörde diesem Argument der BF in der mündlichen Verhandlung am 24.01.2024 zu Recht entgegenhielt, handelt es sich bei diesem Zeitraum um

eine Karenzierung der BF und um keine Unterbrechung ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses mit anschließendem Wiederantritt des Dienstes als öffentlich-rechtlich Bedienstete. Eine Unterbrechung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses lässt sich nämlich auch aus den diesbezüglich maßgebenden Bestimmungen des BDG 1979 in den Paragraphen 6, 13, 20 bis 22 BDG 1979 nicht begründen. Für die Möglichkeit einer Unterbrechung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses – wie die BF vorbringt – bieten die genannten gesetzlichen Bestimmungen nicht einmal einen Ansatzpunkt.

Abgesehen davon wurde die BF in den diesbezüglichen, oben angeführten Bescheiden des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Hinblick auf den betroffenen Zeitraum vom 01.09.1999 bis zum 01.09.2009 jährlich auf ihre Karenzierung gemäß § 75 BDG 1979 für den jeweiligen Zeitraum hingewiesen. Diese Karenzierung kann der BF wohl nicht infolge der fast 10-maligen Zitierung dieser Rechtgrundlagen (§ 75 BDG 1979) in den jährlichen Bescheiden entgangen sein kann. Abgesehen davon wurde die BF in den diesbezüglichen, oben angeführten Bescheiden des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Hinblick auf den betroffenen Zeitraum vom 01.09.1999 bis zum 01.09.2009 jährlich auf ihre Karenzierung gemäß Paragraph 75, BDG 1979 für den jeweiligen Zeitraum hingewiesen. Diese Karenzierung kann der BF wohl nicht infolge der fast 10-maligen Zitierung dieser Rechtgrundlagen (Paragraph 75, BDG 1979) in den jährlichen Bescheiden entgangen sein kann.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, dass die BF ihren Dienst im September 2009 gar nicht antreten wollte, wie sie ihrer Dienstbehörde mit 04.09.2009 datiertem Schreiben erklärte. Wie bereits oben angeführt wurde, wurde der BF mit Vorschreibung ihrer Dienstbehörde am 02.09.2009 bekannt gegeben, das Höchstausmaß an möglicher Karenzierung in Anspruch genommen und damit entweder gem. § 75 Abs. 3 BDG 1979 am 07.09.2009 im XXXX wieder ihren Dienst anzutreten oder andernfalls umgehend die Dienstaustrittserklärung vorzulegen zu haben. Erst nach einem Gespräch mit der Dienstbehörde und einer Weisung trat die BF ihrem Wunsch gemäß eine herabgesetzte Lehrverpflichtung von lediglich 12 Stunden in Bewegung und Sport XXXX an. Ihrem Vorschlag zur Verlegung ihrer herabgesetzten Lehrverpflichtung bei ihrer Dienstbehörde in Bewegung und Sport zum Montessori-Schulverein sowie ihrem Ansuchen um Gewährung von Sonderurlaub gemäß § 74 BDG 1979 entsprach ihre Dienstbehörde nicht. In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, dass die BF ihren Dienst im September 2009 gar nicht antreten wollte, wie sie ihrer Dienstbehörde mit 04.09.2009 datiertem Schreiben erklärte. Wie bereits oben angeführt wurde, wurde der BF mit Vorschreibung ihrer Dienstbehörde am 02.09.2009 bekannt gegeben, das Höchstausmaß an möglicher Karenzierung in Anspruch genommen und damit entweder gem. Paragraph 75, Absatz 3, BDG 1979 am 07.09.2009 im römisch 40 wieder ihren Dienst anzutreten oder andernfalls umgehend die Dienstaustrittserklärung vorzulegen zu haben. Erst nach einem Gespräch mit der Dienstbehörde und einer Weisung trat die BF ihrem Wunsch gemäß eine herabgesetzte Lehrverpflichtung von lediglich 12 Stunden in Bewegung und Sport römisch 40 an. Ihrem Vorschlag zur Verlegung ihrer herabgesetzten Lehrverpflichtung bei ihrer Dienstbehörde in Bewegung und Sport zum Montessori-Schulverein sowie ihrem Ansuchen um Gewährung von Sonderurlaub gemäß Paragraph 74, BDG 1979 entsprach ihre Dienstbehörde nicht.

3.1.2.1.2. Ruhegenussfähige Beamtendienstzeit (ruhegenussfähige Bundesdienstzeit) der BF

In § 6 Abs. 2 PG 1965 ist die ruhegenussfähige Beamtendienstzeit (ruhegenussfähige Bundesdienstzeit) definiert. Es handelt sich dabei um Zeiten, die der Beamte im bestehenden öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat. Eine Ausnahme stellen Zeiten von eigenmächtigem und unentschuldigtem Fernbleiben vom Dienst in der Dauer von mehr als 3 Tagen und eines Karenzurlaubes dar, sofern bundesgesetzlich nicht anderes bestimmt ist. In Paragraph 6, Absatz 2, PG 1965 ist die ruhegenussfähige Beamtendienstzeit (ruhegenussfähige Bundesdienstzeit) definiert. Es handelt sich dabei um Zeiten, die der Beamte im bestehenden öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat. Eine Ausnahme stellen Zeiten von eigenmächtigem und unentschuldigtem Fernbleiben vom Dienst in der Dauer von mehr als 3 Tagen und eines Karenzurlaubes dar, sofern bundesgesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

In der gegenständlichen Fallkonstellation ist der Zeitraum vom 01.07.1987 bis zum 30.11.2020 im Hinblick auf das Vorliegen von ruhegenussfähiger Beamtendienstzeit (ruhegenussfähige Bundesdienstzeit) zu prüfen. Umstritten ist dabei insbesondere die Zeitspanne vom 01.09.1999 bis zum 01.09.2009, in der die BF während ihrer Karenzierung gemäß § 75 BDG 1979 als Angestellte nach dem AngestelltenG auf Basis des Mindestlohntarifes beim Montessori-Schulverein tätig war. Da die Dienstbehörde diese Zeitspanne nicht als ruhegenussfähige Beamtendienstzeit

(ruhegenussfähigen Bundesdienstzeiten) angerechnet hat, hat auch die belangte Behörde diesen Zeitraum zu Recht nicht unter die ruhegenussfähige Beamtendienstzeit und auch nicht unter die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit der BF subsumiert. In der gegenständlichen Fallkonstellation ist der Zeitraum vom 01.07.1987 bis zum 30.11.2020 im Hinblick auf das Vorliegen von ruhegenussfähiger Beamtendienstzeit (ruhegenussfähige Bundesdienstzeit) zu prüfen. Umstritten ist dabei insbesondere die Zeitspanne vom 01.09.1999 bis zum 01.09.2009, in der die BF während ihrer Karenzierung gemäß Paragraph 75, BDG 1979 als Angestellte nach dem AngestelltenG auf Basis des Mindestlohntarifes beim Montessori-Schulverein tätig war. Da die Dienstbehörde diese Zeitspanne nicht als ruhegenussfähige Beamtendienstzeit (ruhegenussfähigen Bundesdienstzeiten) angerechnet hat, hat auch die belangte Behörde diesen Zeitraum zu Recht nicht unter die ruhegenussfähige Beamtendienstzeit und auch nicht unter die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit der BF subsumiert.

Darüber hinaus wird auf die diesbezüglichen obigen Ausführungen zur Argumentation der BF, wonach dieser Zeitraum zu berücksichtigen sei, verwiesen (siehe Punkt 3.1.2.1.1.). Eine Überweisung des Überweisungsbeitrages fand auch nicht statt, da die BF – wie sie in der mündlichen Verhandlung am 24.01.2024 vorbrachte – auf Anraten davon Abstand genommen hat. Im Übrigen hat die BF beim Montessori-Schulverein als Angestellte nach dem AngestelltenG einen Gehalt nach dem Mindestlohntarif bezogen. Das geht aus Punkt 10 (Anzuwendende Rechtsnorm) ihres mit dem Montessori-Schulverein abgeschlossenen Vertrages vom 27.07.1999 hervor, der auch eine Lehrverpflichtung im Ausmaß von 38,5 Stunden (40 Schulstunden) in Punkt 3.2. des Vertrages (Beschäftigungsausmaß) vorsah.

Zu Recht wurde von der belangten Behörde auch die Zeit der Programmierung von Versicherungstarifen und Schulung durch die BF bei der XXXX, die auch die Dienstbehörde nicht als der ruhegenussfähigen Beamtendienstzeit angerechnet hat, nicht bei den anrechenbaren ruhegenussfähigen Beamtendienstzeiten (anrechenbare Bundesdienstzeiten) berücksichtigt. Wie sich auch aus der mündlichen Verhandlung am 24.04.2024 ergab, war die BF selbstständig tätig. Sie hat auch Versicherungsbeiträge nach GSVG ab dem 01.02.2000 bis zum 31.12.2001 bezahlt und war vollversichert. Zu Recht wurde von der belangten Behörde auch die Zeit der Programmierung von Versicherungstarifen und Schulung durch die BF bei der römisch 40, die auch die Dienstbehörde nicht als der ruhegenussfähigen Beamtendienstzeit angerechnet hat, nicht bei den anrechenbaren ruhegenussfähigen Beamtendienstzeiten (anrechenbare Bundesdienstzeiten) berücksichtigt. Wie sich auch aus der mündlichen Verhandlung am 24.04.2024 ergab, war die BF selbstständig tätig. Sie hat auch Versicherungsbeiträge nach GSVG ab dem 01.02.2000 bis zum 31.12.2001 bezahlt und war vollversichert.

Sie bezieht im Übrigen auch für diese selbstständige Tätigkeit eine Pension von der PVA. Würde der Zeitraum vom 01.02.2000 bis zum 31.12.2001 nicht nur von der PVA, sondern auch von ihrer Dienstbehörde der BF angerechnet und in der Folge von der belangten Behörde der Berechnung ihrer Pension nach dem PG 1965 zugrunde gelegt werden – wie von der BF begehrt – würde in diesem Fall eine mehrfache Anrechnung ein und desselben Zeitraums vorliegen. Eine solche mehrfache Anrechnung ein und desselben Zeitraums ist nicht nur bei der Berechnung der Ruhegenussvordienstzeit gemäß § 53 Abs. 5 PG 1965 unzulässig, sondern auch im Fall der Berechnung der ruhegenussfähigen Beamtendienstzeit. Sie bezieht im Übrigen auch für diese selbstständige Tätigkeit eine Pension von der PVA. Würde der Zeitraum vom 01.02.2000 bis zum 31.12.2001 nicht nur von der PVA, sondern auch von ihrer Dienstbehörde der BF angerechnet und in der Folge von der belangten Behörde der Berechnung ihrer Pension nach dem PG 1965 zugrunde gelegt werden – wie von der BF begehrt – würde in diesem Fall eine mehrfache Anrechnung ein und desselben Zeitraums vorliegen. Eine solche mehrfache Anrechnung ein und desselben Zeitraums ist nicht nur bei der Berechnung der Ruhegenussvordienstzeit gemäß Paragraph 53, Absatz 5, PG 1965 unzulässig, sondern auch im Fall der Berechnung der ruhegenussfähigen Beamtendienstzeit.

Auch bei sonstigen Zeiten, die die BF in ihrem Schreiben vom 10.06.2022 als für ihre Pension anzurechnende Zeiten auflistete, beispielsweise die unter Punkt 15. und 16. aufgezählten Zeiten für ihre Tätigkeiten („15. 1999-2010 Initiatorin und Direktion der XXXX Montessori-Schulen, 16. 2010 Initiatorin und Direktion des XXXX würden wiederum Fälle einer unzulässigen mehrfachen Anrechnung ein und desselben Zeitraums vorliegen. Sie sind daher von der Dienstbehörde, der auch diese Auflistung der „anrechenbaren Zeiten“ der BF für ihre Pension vorlag, zu Recht weder unter den Ruhegenussvordienstzeiten noch unter den ruhegenussfähigen Bundesdienstzeiten angerechnet worden und in der Folge von der belangten Behörde gesetzeskonform unter dem Punkt „Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeiten“ unberücksichtigt geblieben. Auch bei sonstigen Zeiten, die die BF in ihrem Schreiben vom 10.06.2022 als für ihre Pension anzurechnende Zeiten auflistete, beispielsweise die unter Punkt 15. und 16. aufgezählten Zeiten für ihre

Tätigkeiten („15. 1999-2010 Initiatorin und Direktion der römisch 40 Montessori-Schulen, 16. 2010 Initiatorin und Direktion des römisch 40 würden wiederum Fälle einer unzulässigen mehrfachen Anrechnung ein und desselben Zeitraums vorliegen. Sie sind daher von der Dienstbehörde, der auch diese Auflistung der „anrechenbaren Zeiten“ der BF für ihre Pension vorlag, zu Recht weder unter den Ruhegenussvordienstzeiten noch unter den ruhegenussfähigen Bundesdienstzeiten angerechnet worden und in der Folge von der belangten Behörde gesetzeskonform unter dem Punkt „Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeiten“ unberücksichtigt geblieben.

3.1.3. Schlussfolgerungen

3.1.3.1. Anrechenbare Zeiten für die Bemessung der Gesamtpension

3.1.3.1. Anrechenbare Zeiten für die Bemessung der Gesamtpension,

Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, erlangte die BF gemäß § 6 Abs. 1 PG 1965 eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von insgesamt 28 Jahre, 11 Monate und 26 Tage, die sich bis 31.12.2003 auf 17 Jahre 9 Monate und 17 Tage und ab 01.01.2004 auf 11 Jahre, 2 Monate und 9 Tage aufteilte. An Ruhegenussvordienstzeit gemäß § 53 PG 1965 wurden der BF mit Bescheid vom 16.12.1987, ZI XXXX, 13 Jahre, 3 Monate und 1 Tag angerechnet, die von der belangten Behörde auch in diesem Ausmaß gesetzeskonform übernommen wurden. Ebenso wurden von der belangten Behörde an ruhegenussfähigen Bundesdienstzeiten gemäß § 6 Abs. 2 PG 1965 rechtskonform im nachfolgenden aufgezählten Ausmaß übernommen: Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, erlangte die BF gemäß Paragraph 6, Absatz eins, PG 1965 eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von insgesamt 28 Jahre, 11 Monate und 26 Tage, die sich bis 31.12.2003 auf 17 Jahre 9 Monate und 17 Tage und ab 01.01.2004 auf 11 Jahre, 2 Monate und 9 Tage aufteilte. An Ruhegenussvordienstzeit gemäß Paragraph 53, PG 1965 wurden der BF mit Bescheid vom 16.12.1987, ZI römisch 40, 13 Jahre, 3 Monate und 1 Tag angerechnet, die von der belangten Behörde auch in diesem Ausmaß gesetzeskonform übernommen wurden. Ebenso wurden von der belangten Behörde an ruhegenussfähigen Bundesdienstzeiten gemäß Paragraph 6, Absatz 2, PG 1965 rechtskonform im nachfolgenden aufgezählten Ausmaß übernommen:

Datum von Datum bis Ausmaß Typ

01.07.1987 17.11.1989 100,00% Vollbeschäftigungszeiten

02.09.1996 31.08.1997 100,00% § 8 Abs. 8 BLLG 02.09.1996 31.08.1997 100,00% Paragraph 8, Absatz 8, BLLG

01.09.1997 14.04.1998 100,00% § 50a BDG 1979 01.09.1997 14.04.1998 100,00% Paragraph 50 a, BDG 1979

15.04.1998 06.09.1998 100,00% § 50a BDG 1979 15.04.1998 06.09.1998 100,00% Paragraph 50 a, BDG 1979

07.09.1998 31.10.1998 100,00% § 50a BDG 1979 07.09.1998 31.10.1998 100,00% Paragraph 50 a, BDG 1979

22.09.2009 07.02.2010 100,00% § 50a BDG 1979 22.09.2009 07.02.2010 100,00% Paragraph 50 a, BDG 1979

08.02.2010 05.09.2010 100,00% § 50a BDG 1979 08.02.2010 05.09.2010 100,00% Paragraph 50 a, BDG 1979

06.09.2010 13.02.2011 100,00% § 50a BDG 1979 06.09.2010 13.02.2011 100,00% Paragraph 50 a, BDG 1979

14.02.2011 30.11.2020 100,00% Vollbeschäftigung

Diese ruhegenussfähigen Bundesdienstzeiten wurden von der belangten Behörde auch rechtmäßig bei der Berechnung der Gesamtpension der BF übernommen.

3.1.3.2. Höhe der Gesamtpension

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 PG 1965 ist bei der Berechnung der Ruhegenussberechnungsgrundlage für jeden nach dem 31.12.1979 liegenden Monat der ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit (Beitragsmonat), für den ein Pensionsbeitrag nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu leisten ist oder war, gemäß § 22 GehG 1956 die tatsächliche Besoldung maßgebend. Sonderzahlungen und anspruchsbegründende Nebengebühren bleiben dabei außer Betracht. Diese zitierte Bestimmung veranschaulicht, dass sowohl die Beitragsmonate als auch die Besoldung in ihrem tatsächlichen Ausmaß für die Berechnung der Pension nach dem PG 1965 maßgebend sind. Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, PG 1965 ist bei der Berechnung der Ruhegenussberechnungsgrundlage für jeden nach dem 31.12.1979 liegenden Monat der ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit (Beitragsmonat), für den ein Pensionsbeitrag nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu leisten ist oder war, gemäß Paragraph 22, GehG 1956 die tatsächliche Besoldung

maßgebend. Sonderzahlungen und anspruchsbegründende Nebengebühren bleiben dabei außer Betracht. Diese zitierte Bestimmung veranschaulicht, dass sowohl die Beitragsmonate als auch die Besoldung in ihrem tatsächlichen Ausmaß für die Berechnung der Pension nach dem PG 1965 maßgebend sind.

Seit der Dienstrechtsnovelle 2013 berechnet die belangte Behörde aufgrund der erfolgten Auszahlungen der Dienstbehörde die Höhe des Ruhestandsbezuges iVm den Beitragsmonaten. Seit der Dienstrechtsnovelle 2013 berechnet die belangte Behörde aufgrund der erfolgten Auszahlungen der Dienstbehörde die Höhe des Ruhestandsbezuges in Verbindung mit den Beitragsmonaten.

Dem Vorbringen der BF, dass infolge der nicht erfolgten Berücksichtigung von Ruhegenussvordienstzeiten bzw. ruhegenussfähigen Bundesdienstzeiten (Beitragsmonaten) in Verbindung mit der Besoldung das tatsächliche Ausmaß nicht berücksichtigt worden und damit die ermittelte Gesamtpension unrichtig sei, ist die Judikatur des VwGH vom 09.05.2018, Ra 2018/12/0014, entgegenzuhalten. Danach kommt es bei der Ermittlung der Ruhegenussberechnungsrundlage seit der Dienstrechts-Novelle 2013 nicht mehr auf den – aufgrund der besoldungsrechtlichen Stellung – gebührenden Aktivbezug an, sondern ist vielmehr die tatsächliche Besoldung maßgebend. Die belangte Behörde hat damit ihrer Bemessung die tatsächliche Besoldung der Pensionsberechnung zugrunde zu legen und nicht selbständig eine allenfalls gebührende Besoldung zu ermitteln (vgl. VwGH 24.2.2010, 2009/12/0121). Wie bereits oben ausgeführt gilt dies auch für das Ausmaß an Beitragsmonaten für die anrechenbare Gesamtdienstzeit, aufgeteilt in Ruhegenussvor-dienstzeiten und ruhegenussfähiger Beamtendienstzeit. Angemerkt wird in diesem Zusammenhang auch, dass damit auch nicht eine Vorfrage iSd § 38 AVG vorliegen würde, welche die belangte Behörde eigenständig zu beurteilen hätte. Dem Vorbringen der BF, dass infolge der nicht erfolgten Berücksichtigung von Ruhegenussvordienstzeiten bzw. ruhegenussfähigen Bundesdienstzeiten (Beitragsmonaten) in Verbindung mit der Besoldung das tatsächliche Ausmaß nicht berücksichtigt worden und damit die ermittelte Gesamtpension unrichtig sei, ist die Judikatur des VwGH vom 09.05.2018, Ra 2018/12/0014, entgegenzuhalten. Danach kommt es bei der Ermittlung der Ruhegenussberechnungsrundlage seit der Dienstrechts-Novelle 2013 nicht mehr auf den – aufgrund der besoldungsrechtlichen Stellung – gebührenden Aktivbezug an, sondern ist vielmehr die tatsächliche Besoldung maßgebend. Die belangte Behörde hat damit ihrer Bemessung die tatsächliche Besoldung der Pensionsberechnung zugrunde zu legen und nicht selbständig eine allenfalls gebührende Besoldung zu ermitteln (vergleiche VwGH 24.2.2010, 2009/12/0121). Wie bereits oben ausgeführt gilt dies auch für das Ausmaß an Beitragsmonaten für die anrechenbare Gesamtdienstzeit, aufgeteilt in Ruhegenussvor-dienstzeiten und ruhegenussfähiger Beamtendienstzeit. Angemerkt wird in diesem Zusammenhang auch, dass damit auch nicht eine Vorfrage iSd Paragraph 38, AVG vorliegen würde, welche die belangte Behörde eigenständig zu beurteilen hätte.

Der zitierten Entscheidung des VwGH folgend, wonach die tatsächlich erfolgten Auszahlungen bzw. die tatsächlich errechneten Beitragsmonate auf Grund der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit für die Berechnung der Höhe der Gesamtpension maßgebend sind, geht das Vorbringen der BF, wonach die Höhe der Gesamtpension nicht richtig berechnet worden sei, zumal hinsichtlich diverser Zeiträumen von der belangten Behörde eine unberechtigte Kürzung der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit und damit der Beitragsmonate vorgenommen worden sei, ins Leere. Der Berechnung der Höhe der Gesamtpension sind sowohl die tatsächlichen Beitragsmonate infolge der anrechenbaren ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit wie auch die tatsächliche Besoldung zugrunde zu legen. Es kommt daher auch im gegenständlichen Fall auf die tatsächlich anrechenbaren Beitragsmonate wie auch auf die tatsächlich erfolgten Auszahlungen des Bezugs an.

Wie im Fall einer späteren Nachzahlung bzw. nachträglich anrechenbaren Ruhegenussvordiensten oder ruhegenussfähigen Beamtendienstzeiten nach Beendigung des dienstbehördlichen Verfahrens, ist der Judikatur des VwGH zur bereits genannten Entscheidung vom 09.05.2018, Ra 2018/12/0014, zu folgen-. Sie lautet wie folgt: „Im Falle einer nachträglichen Neufestsetzung der sich ergebenden besoldungsrechtlichen Stellung durch die Dienstbehörde, ändert sich, wenn dies - unter Rücksicht auf die Verjährungsbestimmungen - zu einer Nachzahlung führt, dadurch auch die tatsächliche Besoldung in den von der Nachzahlung betroffenen Monaten. Damit wäre jedoch die Rechtskraft des Feststellungsbescheids über die gebührende Gesamtpension durchbrochen (vgl. VwGH 9.9.2016, Ro 2015/12/0025; 24.2.2010, 2009/12/0121). Bei neu entstandenen Tatsachen, also Änderungen des Sachverhalts nach Abschluss des Verfahrens, erübrigen sich eine Wiederaufnahme des Verfahrens, weil in diesem Fall einem Antrag auf der Basis des geänderten Sachverhalts die Rechtskraft des bereits erlassenen Bescheids nicht entgegensteht (vgl. VwGH 21.9.2000, 98/20/0564).“ Dies gilt auch für den Fall von nachträglich anrechenbaren Ruhegenussvordienstzeiten oder nachträglich

anrechenbaren ruhegenussfähigen Beamtendienstzeiten. Wie im Fall einer späteren Nachzahlung bzw. nachträglich anrechenbaren Ruhegenussvordiensten oder ruhegenussfähigen Beamtendienstzeiten nach Beendigung des dienstbehördlichen Verfahrens, ist der Judikatur des VwGH zur bereits genannten Entscheidung vom 09.05.2018, Ra 2018/12/0014, zu folgen-. Sie lautet wie folgt: „Im Falle einer nachträglichen Neufestsetzung der sich ergebenden besoldungsrechtlichen Stellung durch die Dienstbehörde, ändert sich, wenn dies - unter Rücksicht auf die Verjährungsbestimmungen - zu einer Nachzahlung führt, dadurch auch die tatsächliche Besoldung in den von der Nachzahlung betroffenen Monaten. Damit wäre jedoch die Rechtskraft des Feststellungsbescheids über die gebührende Gesamtpension durchbrochen vergleiche VwGH 9.9.2016, Ro 2015/12/0025; 24.2.2010, 2009/12/0121). Bei neu entstandenen Tatsachen, also Änderungen des Sachverhalts nach Abschluss des Verfahrens, erübrigen sich eine Wiederaufnahme des Verfahrens, weil in diesem Fall einem Antrag auf der Basis des geänderten Sachverhalts die Rechtskraft des bereits erlassenen Bescheids nicht entgegensteht vergleiche VwGH 21.9.2000, 98/20/0564).“ Dies gilt auch für den Fall von nachträglich anrechenbaren Ruhegenussvordienstzeiten oder nachträglich anrechenbaren ruhegenussfähigen Beamtendienstzeiten.

Die Berechnungen der belangten Behörde erweisen sich daher sowohl im Hinblick auf die berücksichtigten Beitragsmonaten die anrechenbare ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit der BF betreffend als auch im Hinblick auf die tatsächlich berücksichtigte Besoldung der BF als gesetzeskonform.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

3.2. Zu Spruchpunkt B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Anrechnung Berechnung öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis Pension Ruhegenussvordienstzeiten
Ruhestandsversetzung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:W173.2259162.1.00

Im RIS seit

02.04.2024

Zuletzt aktualisiert am

02.04.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at